

§ 5 – Bauplatzzeichnung

für Grundstück(e) Nr. 451/6 EZ. 59 KG 66124 Heimschuh

I) Nachweis zu § 5 Abs.1 Z.1 Stmk.BG 1995 (zulässige Bebauung nach dem Stmk.BG):

- 1) Ausweisung nach dem Flächenwidmungsplan
- 2) rechtskräftiger Bebauungsgrundlagenbescheid (§ 18 Stmk.BG)
- ☒ 3) rechtskräftiger Bebauungsplan
- 4) weitere FLÄWI-Ausweisungen bzw. Beschränkungen wie:
 - a) Aufschließungsgebiet aufgrund:
 - b) Altstadtschutzzone Nr: f) Sanierungsgebiet aufgrund
 - c) Hochwasserabflussgebiet HQ fehlender zentraler Abwasserentsorgung
 - d) Landschaftsschutzgebiet Nr: g) Zone mit Verbot von festen Brennstoffen
 - e) Wasserschutzgebiet Nr: h)

Bundesgebühr €	<u>360</u>
Geb. Verz. Nr.	<u>78</u>
Verwaltungsabgabe €	<u>-</u>
entrichtet	
Geb. Verz. Nr.	<u>-</u>
Datum/Unterschrift:	<u>15.4.2003 Heimschuh</u>

II) Nachweis zu § 5 Abs.1 Z.2 Stmk.BG 1995 (ausreichende Wasserversorgung).

Für die geplanten baulichen Anlagen ist die Wasserversorgung sichergestellt durch:

- 1) einen eigenen Hausbrunnen mit hygienischem einwandfreiem Wasser (Attest) und ausreichender Ergiebigkeit (Nachweis)
- ☒ 2) Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Heimschuh
- 3) Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Grazer Stadtwerke

III) Nachweis zu § 5 Abs.1 Z.3 Stmk.BG 1995 (Energieversorgung u. Abwasserentsorgung):

Für die geplanten baulichen Anlagen ist die Energieversorgung sichergestellt durch das EVU:

- 1) ☐ Grazer Stadwerke: ☐ Strom ☐ Fernwärme ☐ Gas
- 2) ☒ Steg: Leibnitz ☒ Strom
- 3) ☐ V.Franz: ☐ Strom

Für die geplanten baulichen Anlagen ist die Entsorgung der Hausabwässer, sowie der Niederschlagswässer von Dächern und Verkehrsflächen, sowie von Drainagewässern, wie folgt sichergestellt:

- 4) ☒ Schmutzwässer durch öffentlichen Schmutzwasserkanal
- 5) ☐ Regenwässer durch öffentlichen Schmutzwasserkanal (Mischsystem)
- 6) ☒ Regenwässer durch öffentlichen Regenwasserkanal (Trennsystem)

Vom Planverfasser zu bestätigen:

Für die geplanten baulichen Anlagen ist die Entsorgung der Hausabwässer sichergestellt durch:

- 7) ☐ eine Sammelgrube, gemäß Darstellung und Beschreibung in den Einreichunterlagen;
- 8) ☐ eine vollbiologische und wasserrechtliche bewilligte Abwasseranlage, gemäß Darstellung und Beschreibung in den Einreichunterlagen.

Für die geplanten baulichen Anlagen ist die Entsorgung der Niederschlagswässer von Dächern und Verkehrsflächen, sowie von Drainagewässern sichergestellt durch:

- 9) ☐ einen privaten Regenwasserkanal
- 10) ☐ Versickerung/Verrieselung auf eigenem Grund, aufgrund der ausreichenden Sickerfähigkeit des Bodens mit einer Anlage, gemäß Darstellung und Beschreibung in den Einreichunterlagen möglich (Gutachten GZ:..... vom hinsichtlich Sickerfähigkeit)
- 11) ☐ aufgrund der nicht ausreichenden Sickerfähigkeit des Bodens.

IV) Nachweis zu § 5 Abs.1 Z.4 Stmk.BG 1995 (Standssicherheit und Tragfähigkeit):

- ☒ durch die geplante Bebauung ist keine Gefährdung der Standssicherheit benachbarter baulicher Anlagen gegeben;
- 2) der Untergrund des Bauplatzes ist für die geplante Bebauung als ausreichend tragfähig anzusehen (Gutachten GZ: vom hinsichtlich Tragfähigkeit).

V) Nachweis zu § 5 Abs.1 Z.5 Stmk.BG 1995 (Gefährdungen des Bauplatzes):

Eine Gefährdung des Bauplatzes durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen udgl., ☒ ist nicht zu erwarten,
☐ ist aufgrund nicht auszuschließen.

VI) Nachweis zu § 5 Abs.1 Z.6 Stmk.BG 1995 (geeignete, rechtlich gesicherte Zufahrt):

Die Zufahrt zum Bauplatz GStNr: 457/6 EZ: 59 KG: 66724 erfolgt:

- 1) ☐ Direkt vom öffentlichen Gut – GStNr:
☐ Es liegt eine Bewilligung für eine Einfahrt laut Eintragung im Lageplan in einer Breite vonm vor (GZ:);
☐ Die bestehende Einfahrt in einer Breite vonm wird nicht verändert;
- 2) ☒ Zufahrt vom öffentlichen Gut – GStNr: 410 über einen vorhandenen Servitutsweg in einer Breite vonm führt über das GStNr: 457/15 EZ: 744 und GStNr: EZ:
Das Servitut ist nachgewiesen durch: ☒ einen Grundbuchsauszug
☐ einen Servitutsvertrag (mit Plan)
- 3) ☐ Zufahrt vom öffentlichen Gut – GStNr: über einen noch anzulegenden Weg in einer Breite vonm.

Zustimmungserklärung zur Anlegung und Instandhaltung einer Zufahrt auf fremden Grund:

Als grundbücherlicher Eigentümer des/der Grundstück(s) Nr:
EZ: KG: erteile(n) ich/wir die unwiderrufliche Einwilligung zum Ausbau, zur Anlegung, Instandhaltung, sowie Verlegung von Leitungen aller Art zur Benützung einer/der Zufahrt auf diesem(n) Grundstück(en) laut Übersichtsplan nach den Vorschriften der Baubehörde.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, eine entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeitsurkunde, zugunsten der jeweiligen Eigentümer des/der zu schaffenden Bauplatze(s) binnen einem Monat, ab Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides, zu unterfertigen.

Name und Anschriften:

Unterschriften:

.....
.....

- 4) ☐ Die vorhandene Zufahrt zum Bauplatz GStNr: ist nach den geltenden Bauvorschriften auch hinsichtlich der Verwendung als Zufahrt für Einsatzfahrzeuge (im Sinne des § 9 Stmk.BG) als geeignet anzusehen.

.....am

Bauwerber:

Planverfasser:

PLAN

Ges.m.b.H.

A-8151 Hitzendorf b. Graz 207

Bauwerber: Patrick Leschnik und
Carmen Schautzer

wohnhaft in: St. Andrä Nr. 56
8444 St. Andrä

2-131/L-14/2003

An das
Gemeindeamt Heimschuh

Raum für Bundes-
Stempelmarken

Gemeinde Heimschuh
Bundesgebühr € 13,00
Geb. Verz. Nr. 78
Verwaltungsabgabe € --
entrichtet.
Geb. Verz. Nr. --
Datum/Unterschrift: 15.4.2003 W. Schautzer

BAUANSUCHEN

Art des Bauvorhabens: : **Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport
in 8451 Heimschuh;**

Ort des Bauvorhabens:

Bez.:
KG: **66124 Heimschuh**

Straße:
GrdstNr.: **451/6**
GrdstNr.:

Nr.
EZ: **59**
EZ:

Datum:

Unterschrift der / des Bauwerber/s

27.01.2003

Carmen Schautzer

Bevollmächtigter Vertreter: -----
Anschrift: -----

Vollmacht vom: -----

Datum

Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters

Zustimmungserklärung der Grundeigentümer oder Bauberechtigten (wenn der Bauwerber nicht selbst
Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist):

Grundbuchsauszug vom : ----

Name:

Anschrift:

Unterschrift:

Baubeschreibung

gemäß § 23 Abs. 1 Z. 11 Steiermärkisches BauG

1. Bauwerber: Patrick Leschnik und
Carmen Schautzer

wohnhaft in: **St. Andrä Nr. 56**
8444 St. Andrä

Der Bürgermeister
vorgelegt am 27.02.2003

Bla.

Gemeinde Heimschuh
Bundesgebühr € 3,60
Geb. Verz. Nr. 78
Verwaltungsabgabe € -
entrichtet.
Geb. Verz. Nr. -
Datum/Unterschrift: 15.4.2003

Der Bürgermeister

i.A. *fil*

2. Art des Vorhabens:

a) Neubau / Zubau / Umbau: **Neubau**

Art des Gebäudes, mit Angabe des Verwendungszweckes: **Einfamilienhaus**

b) Errichtung einer **Zufahrt** und eines **Doppelcarports**;

c) Errichtung einer Einfriedung gegen Nachbargrundstück(e) Nr.: **445, 451/1, 451/15, 451/7**

öffentliche Verkehrsfläche(n): **451/15**

Höhe **1,30** m, Gesamtlänge ca. **107 lfm**

Art der Einfriedung : **Maschendrahtzaun**

Entscheid der Gemeinde
vom 25.03.2003
2-131/L-14/2003
gemäß § 23 Abs. 1 Z. 11 Steiermärkisches BauG

Der Bürgermeister

i.A. *fil*

3. Angaben zu Grundstücksfläche / Bauplatz:

Gemeinde : **Heimschuh**

Straße:

Nr.:

Grundstück-Nr. **451/6**

EZ : **59**

KG : **66124 Heimschuh**

Grundstücksgröße : **700 m²**

§ 5 Bauplatzeignung: siehe Beilage

Grundstücksfläche ist **unbebaut**

4. Angaben zur baulichen Anlage (Bauwerk):

Gebäudehöhe gemäß § 4 Punkt 30 von **3,83 m** bis **4,26 m**, Gesamthöhe gemäß § 4 Punkt 31

von **8,35 m** bis **8,78 m**, Geschoßhöhen **2,93 m**, Kniestockhöhe **0,75 m**,

Anzahl der oberirdischen Geschoße an der Traufenseite gemäß § 13 Abs 4 : **1**

Anzahl der oberirdischen Geschoße an der Giebelseite gemäß § 13 Abs 4 : **1**

Anzahl der Kellergeschoße : **1**

Raumhöhen: oberird. Geschoße **2,60 m**, Kellergeschoß(e) **2,20 m**, Dachgeschoß(e) **2,50 m**,

Bruttogeschoßfläche	Neubau	Bestand	Zubau	Gesamt	Umbau
1/.....Kellergeschoß(e)	64,97 m²				
Erdgeschoß	100,92 m²				
Dachgeschoß	57,96 m²				
Gesamtbruttogeschoßfläche	223,85 m²				
Bebaute Fläche	104,83 m²				
Bebauungsgrad	0,150				
Bebauungsdichte	0,227				

5. Stiege / Stiegenhaus:

Breite und Steigungsverhältnis der Stiegen: **1,05 m , 18,3 / 28,3**

Stiegen-/ Rampenbeläge: **Fliesen**

lichte Durchgangshöhe: **> 2,10 m**,

Geländer, Brüstungshöhe: **> 1,00 m**

6. Beheizung:

Zentralheizung mit **gasförmigen Brennstoffen**

Nennheizleistung: **12 kW**,

Rauch- und Abgasfänge : Material / System / Querschnitt: **Systemisolierkamin DN 18**

7. Besondere Anlagen / Maßnahmen:

Besondere Brandschutzmaßnahmen: **lt. ÖNORM**

Blitzschutzanlage: **Fundamenterder**

Besondere Maßnahmen für Lärm- und Schallschutz: **lt. ÖNORM B 8110 und B 8115**

8.Äußere Gestaltung:

Dachform: **Satteldach** Dachneigung: **46,0 °** Dachdeckung: **Betondachstein** Farbe: **rotbraun**
Gestaltung der Außenflächen(-wände) mit Angabe der Materialien: **verputzt**
Farbgebung: **pastelton**

9.Konstruktive Angaben (Angabe der Baustoffe, Wandstärken) :

Gesamtkonstruktion:

Massivbau (Zum Beispiel Ziegelbau) **Ziegelbau**

Art der Gründung : Flachgründung mit **Plattenfundament**

Kellermauerwerk: tragend ^{BETONSTEIN} ~~HLZ~~ **25,0 cm**

Außenwände: tragend **HLZ 25,0 cm** Brandwiderstandsklasse **F 90** Brennbarkeitsklasse **lt. ÖNorm**

Innenwände: tragend **HLZ 25,0 cm** Brandwiderstandsklasse **F 90** Brennbarkeitsklasse **lt. ÖNorm**
nichttragend **GKB 12,0 cm**

Kellerdecke **STB 20,0 cm** Tragfähigkeit **lt. Önorm** Brandwiderstandsklasse **F 90**

Geschoßdecke **STB 20,0 cm** Tragfähigkeit **lt. Önorm** Brandwiderstandsklasse **F 90**

Stiegenkonstruktion **Stb 16,0 cm** Tragfähigkeit **lt. Önorm** Brandwiderstandsklasse **F 90**

Dachkonstruktion **Pfettendachstuhl**

Bodenbeläge **siehe Plan**

Fußböden **schwimmende Estriche**

Fenster: **Kunststoff** Oberfläche: **glatt** Farbe: **weiß**

Parapethöhe: **≥ 0,85 m** Ausbildung: **gemauert** **siehe Schnitt**

Innentüren: **Holz** Verglasung : **Verglasung unter 1,10 m wird in ESG ausgeführt**

Bauphysikalischer Nachweis: Wände, Decken, Fenster, Außenabschlüsse: **lt. Beilagen WBF 6a und 6c**

Berechnung des zeitbezogenen Wärmeverlustes gemäß Önorm B 8135 :

10.Ver-/ Entsorgungseinrichtungen:

Wasserversorgung: **Anschluss an den Wasserverband der Gemeinde Heimschuh**

Abwasserbeseitigung Schmutzwässer: **Anschluss an öffentl. Kanal in Heimschuh**

Abwasserbeseitigung Niederschlagswässer: **Einleitung in best. RW-Kanal**

Müll- und Abfallbeseitigung durch: **örtliche Müllabfuhr**

Stromversorgung durch: **EVU Steg Leibnitz**

11.Außenanlagen:

Freiflächen (unbebaute Flächen) und deren Gestaltung: **begrünt u. bepflanzt**

Weitere Gestaltungsmaßnahmen :**Terrasse**

Verfasser

Bauführer

PLAN +
Ges.m.b.H.
A-8151 Hitzendorf b. Graz 207

Bauwerber

Grundeigentümer

Carmen Lednick

Carmen Lednick

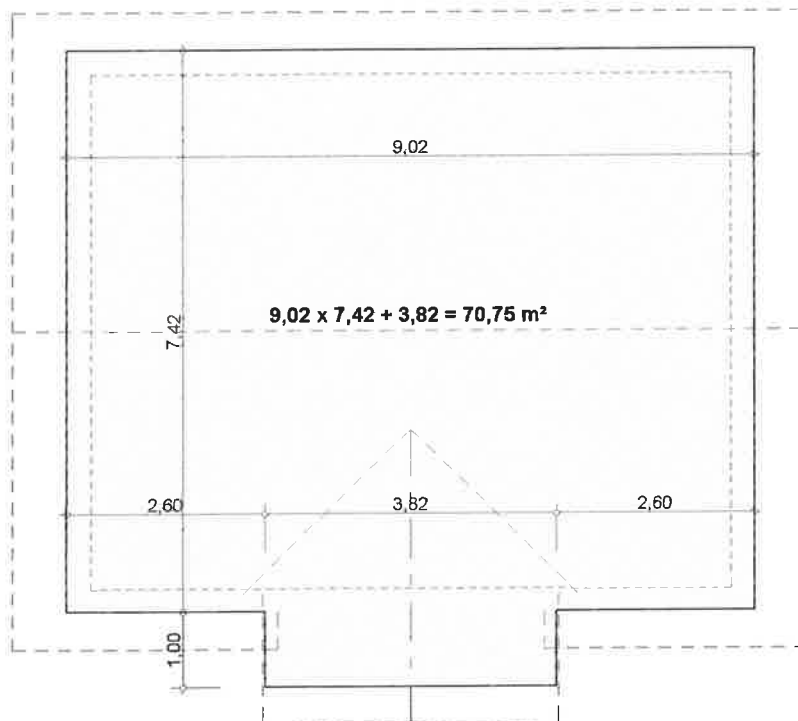
Beilagen:

Datum:

BV Leschnik / Schautzer

Gemeinde Heimschuh	
Bundesgebühr €	3,60
Geb. Verz. Nr.	78
Verwaltungsabgabe €	-
entrichtet.	
Geb. Verz. Nr.	-
Datum/Unterschrift:	15.4.2003 Wab

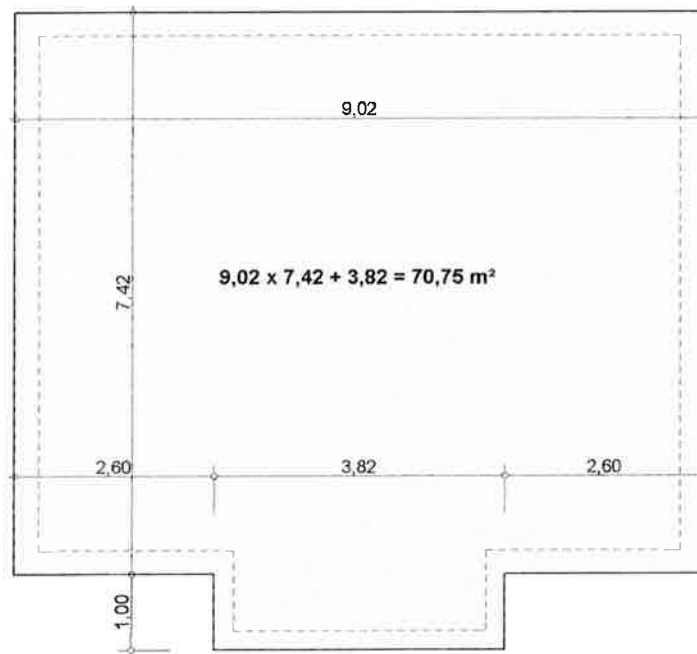
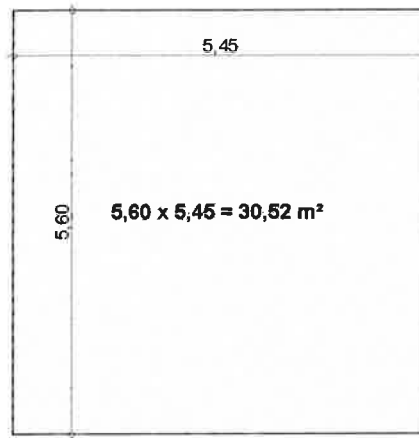
Nachvollziehbare Flächenermittlung zur Berechnung
Dachgeschoß der Bauabgaben



Kellergeschoß	$8,90 \times 7,30 / 2 = 32,49 \text{ m}^2$
Erdgeschoß	$70,75 + 30,52 = 101,27 \text{ m}^2$
Dachgeschoß	$70,75 / 2 = 35,38 \text{ m}^2$
	<u>169,14 m²</u>

BV Leschnik / Schautzer

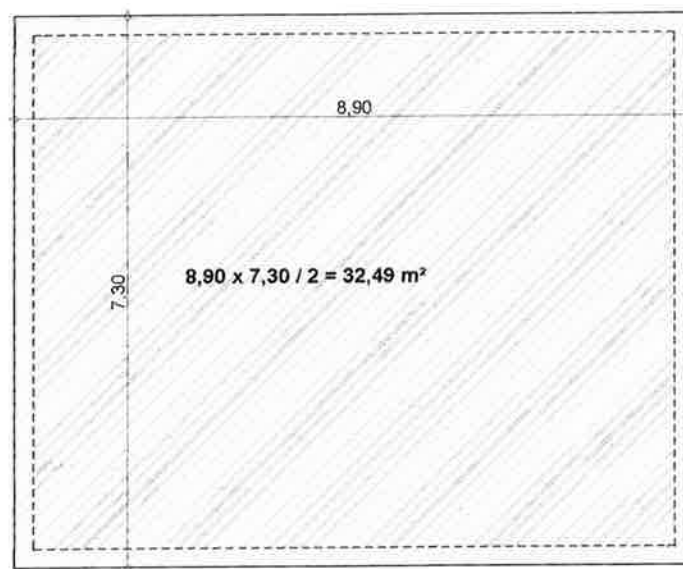
Nachvollziehbare Flächenermittlung zur Berechnung
Erdgeschoß der Bauabgaben



BV Leschnik / Schautzer

Nachvollziehbare Flächenermittlung zur Berechnung
der Bauabgaben

Kellergeschoß

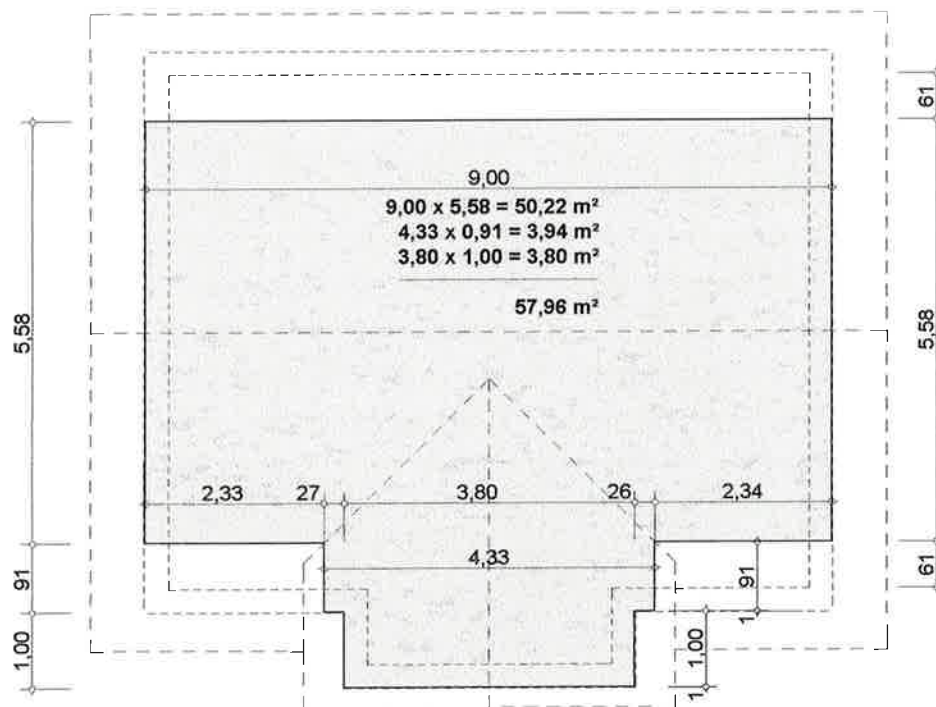


BV Leschnik / Schautzer

Nachvollziehbare Flächenermittlung zur Dichteberechnung

Dachgeschoß

Kellergeschoß	64,97 m²
Erdgeschoß	100,92 m²
Dachgeschoß	57,96 m²
	<u>223,85 m²</u>

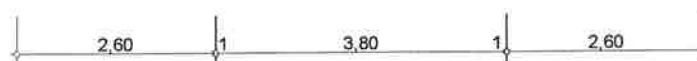
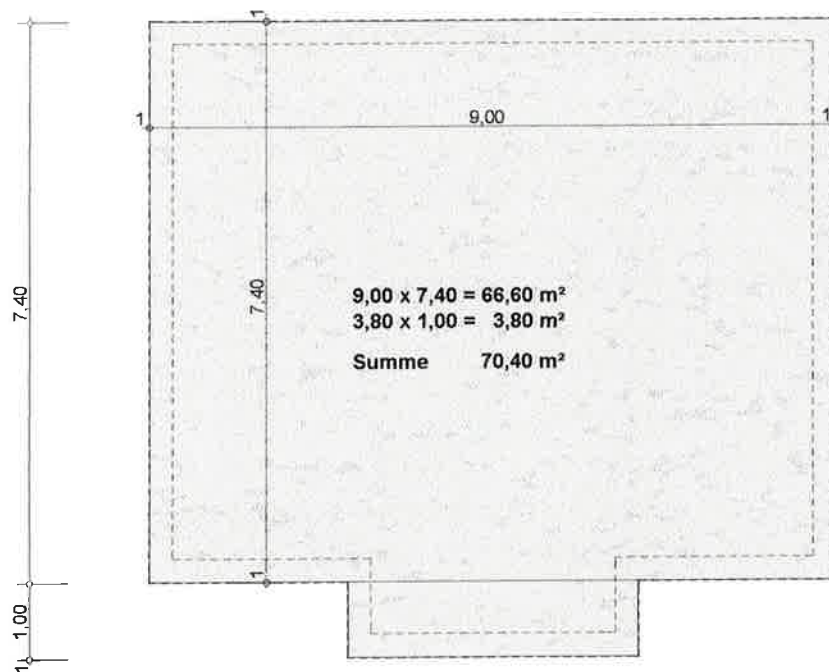
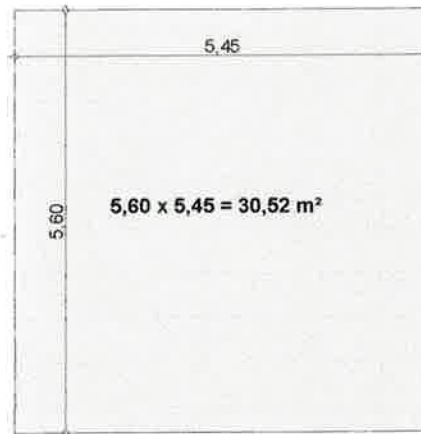


Gemeinde Hahrschuh
 Bundesgebühr € 3,60
 Geb. Verz. Nr. 78
 Verwaltungsabgabe € -
 entrichtet.
 Geb. Verz. Nr. -
 Datum/Unterschrift: 15.4.2003 l.hab

BV Leschnik / Schautzer

Nachvollziehbare Flächenermittlung zur Dichteberechnung

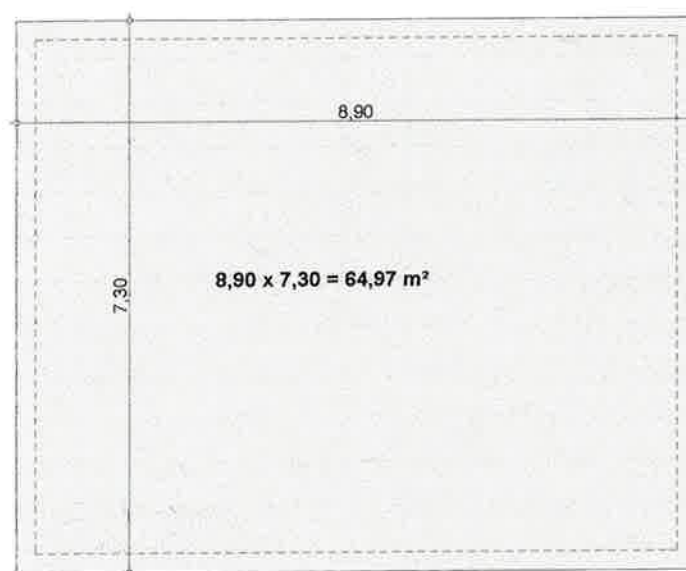
Erdgeschoß



BV Leschnik / Schautzer

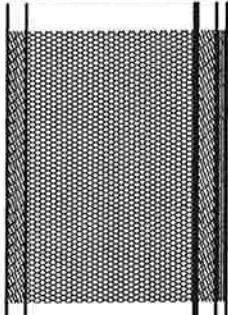
Nachvollziehbare Flächenermittlung zur Dichteberechnung

Kellergeschoß



Typ:	Bauteil:	Verfasser der Unterlagen:	GZ:	Formblatt
AD	Dachschräge	PLAN+BAU Ges.m.b.H.	Bauvorhaben: BV Leschnik - Schautzer	WBF 6a
DA1.1	Bauteil 1			Blatt:
				1

BAUPHYSIKALISCHER NACHWEIS
gemäß WÄRMEDÄMMVERORDNUNG, LGBl. Nr. 30/1983 in der jeweils geltenden Fassung

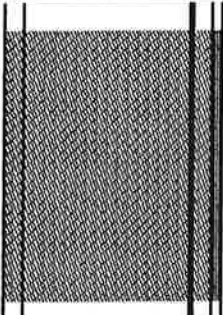
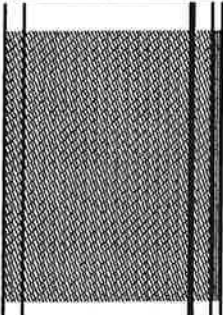
Aufbau:		Baustoff:		berücksichtigen		Dicke d	Raumgewicht des Baustoffes ρ	Flächengewicht des Baustoffes ρ · d	λ _{R,α}	d/λ _{R,α} (1/α)
Graphische Darstellung	Nr.:	Pos. Nummer	Bezeichnung			[m]	[kg/m³]	[kg/m²]	[W/m K]	[m² KW]
			Äusserer Wärmeübergangskoeffizient α _a							
	1	0	Dachpappe, Pappe	☒		0,001	1200	1,2	23,260	0,042
	2	0	Holzschalung roh	☒		0,025	600	15	0,17	0,006
	3	0	Isocell	☒		0,22	65	14,3	0,15	0,167
	4		Dampfbremse	☒		0,001	1500	1,5	0,041	5,366
	5	0	Sparschalung	☒		0,025	600	15	0,23	0,004
U	6	0	Gipskartonplatten	☒		0,015	900	13,5	0,15	0,167
									0,21	0,071
M 1:10										
Flächenbezogene Masse m'			Innerer Wärmeübergangskoeffizient α _i						8,140	0,122
Summe						0,287		60,5	1/k = 1/α _a + Σ d/λ + 1/α _i	5,946

Wärmeschutznachweis gemäß Wärmedämmverordnung		Planwert	erforderlich
Wärmedurchlaßwiderstand	D(R) [m² KW]	5,781	
Wärmedurchgangskoeffizient	k(U) [W/m² K]	0,168	0,20
Schallschutznachweis gemäß DVO zum Steierm. WBF Ges.		Planwert	erforderlich
Bewert. Schalldämm-Maß	R _w [dB]	33,8	47
Bewert. Standard-Schallpegeldiff.	D _{nT,w} [dB]		
Bewert. Standard-Trittschallpegel	L _{nT,w} [dB]		53

Nachweis des Schallschutzes:
Bewertetes Bauschalldämmmaß
Nachweis nach Ö Norm B 8115/4 0
Trittschallverbesserungsmaß
Nachweis nach Ö Norm B 8115/4 0
equiv. bew. Normtrittschallpegel
Nachweis nach Ö Norm B 8115/4 0

Typ:	Bauteil:	Verfasser der Unterlagen:	GZ:	Formblatt
AD	Dachschräge	PLAN+BAU Ges.m.b.H.	Bauvorhaben: BV Leschnik - Schautzer	WBF 6a
DA1.2	Bauteil 2			Blatt:
				2

BAUPHYSIKALISCHER NACHWEIS
gemäß WÄRMEDÄMMVERORDNUNG, LGBl. Nr. 30/1983 in der jeweils geltenden Fassung

Aufbau:		Baustoff:		berücksichtigen		Dicke d	Raumgewicht des Baustoffes ρ	Flächengewicht des Baustoffes $\rho \cdot d$	$\lambda_{R,\alpha}$	$d/\lambda_{R,\alpha}$
Graphische Darstellung	Nr.:	Pos. Nummer	Bezeichnung			[m]	[kg/m³]	[kg/m²]	[W/m K]	[m² KW]
			Äusserer Wärmeübergangskoeffizient α_a							
	1	0	Dachpappe, Pappe	☒		0,001	1200	1,2	23,260	0,042
	2	0	Holzschalung roh	☒		0,025	600	15	0,17	0,006
	3	0	Vollholzsparren	☒		0,22	700	154	0,15	0,167
	4		Dampfbremse	☒		0,001	1500	1,5	0,17	1,294
	5	0	Sparschalung	☒		0,025	600	15	0,23	0,004
	6	0	Gipskartonplatten	☒		0,015	900	13,5	0,15	0,167
									0,21	0,071
Flächenbezogene Masse m'			Innerer Wärmeübergangskoeffizient α_i						8,140	0,122
Summe						0,287		200,2	$1/k = 1/\alpha_a + \sum d/\lambda + 1/\alpha_i$	1,874

Wärmeschutznachweis gemäß Wärmedämmverordnung				Planwert	erforderlich
Wärmedurchlaßwiderstand	D(R)	[m² KW]		1,709	
Wärmedurchgangskoeffizient	k(U)	[W/m² K]		0,533	0,20

Schallschutznachweis gemäß DVO zum Steiern. WBF Ges.				Planwert	erforderlich
Bewert. Schalldämm-Maß	R_w	[dB]		33,8	47
Bewert. Standard-Schallpegeldiff.	$D_{nT,w}$	[dB]			
Bewert. Standard-Trittschallpegel	$L_{nT,w}$	[dB]			53

Nachweis des Schallschutzes:
Bewertetes Bauschalldämmmaß
Nachweis nach Ö Norm B 8115/4 0
Trittschallverbesserungsmaß
Nachweis nach Ö Norm B 8115/4 0
equiv. bew. Normtrittschallpegel
Nachweis nach Ö Norm B 8115/4 0

Nachweis des Wärmeschutzes

Seite

3

Steiermärk. Wärmedämmverordnung 1997

U(k)-Wert von zusammengesetzten Bauteilen

Objekt

BV Leschnik - Schautzer

Verfasser der Unterlagen

PLAN+BA U

Auftraggeber

Life Haus Bauträger

Ges.m.b.H.

Wirtschaftsberatungs Gesellschaft m.b.H.

Bauteilbezeichnung

Dachschräge

Gemeinde Heimschuh

Bundesgebühr € 3,60

Geb. Verz. Nr. 78

Verwaltungsabgabe € -

entrichtet.

Bauteil Nr.

DA/1

Bauteiltyp

Aussendecke (nicht hinterlüftet)

Geb. Verz. Nr. -

Datum/Unterschrift: 15.6.2002 W. K.

AD

Wärmedurchgangskoeffizient

U(k)-Wert

0,186 [W/m² K]

zulässig

0,20 [W/m² K]

Bauteilbezeichnung

Dachschräge

Bauteil Nr.

DA1.1

Bauteiltyp

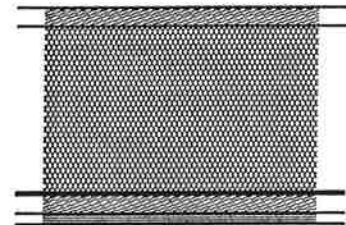
Aussendecke (nicht hinterlüftet)

AD

Wärmedurchgangskoeffizient **0,168 [W/m² K]**

Anteil **95,00 [-]**

Prozent **95,00 [%]**



Bauteilbezeichnung

Dachschräge

Bauteil Nr.

DA1.2

Bauteiltyp

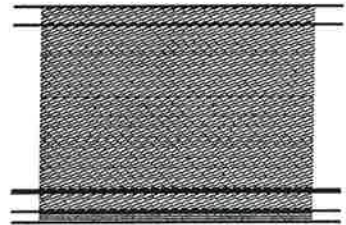
Aussendecke (nicht hinterlüftet)

AD

Wärmedurchgangskoeffizient **0,533 [W/m² K]**

Anteil **5,00 [-]**

Prozent **5,00 [%]**



Bauteilbezeichnung

Bauteil Nr.

Bauteiltyp

Wärmedurchgangskoeffizient [W/m² K]

Anteil [-]

Prozent [%]

Bauteilbezeichnung

Bauteil Nr.

Bauteiltyp

Wärmedurchgangskoeffizient [W/m² K]

Anteil [-]

Prozent [%]

Typ:	Bauteil:	Verfasser d. Unterlagen:	GZ:	Formblatt
DGD	Decke geg. Dachraum	PLAN+BA U Ges.m.b.H.	Bauvorhaben: BV Leschnik - Schautzer	WBF 6a
DA2.1	Bauteil 1			Blatt:
				4

BAUPHYSIKALISCHER NACHWEIS
gemäß WÄRMEDÄMMVERORDNUNG, LGBI. Nr. 30/1983 in der jeweils geltenden Fassung

Aufbau:	Baustoff:		berücksichtigen	Dicke d [m]	Raumgewicht des Baustoffes ρ [kg/m³]	Flächengewicht des Baustoffes ρ · d [kg/m²]	λ _R , α [W/m K]	d/λ _R (1/α) [m² K/W]
O	Graphische Darstellung	Nr.:	Pos. Nummer	Bezeichnung	Äusserer Wärmeübergangskoeffizient α _a			
		1 0		Holzschalung roh				
		2 0		Isocell				
		3		Dampfbremse				
		4 0		Sparschalung				
U		5 0		Gipskartonplatten				
				Innerer Wärmeübergangskoeffizient α _i				
				Flächenbezogene Masse m'				
				Summe				

Nachweis des Schallschutzes:			
Bewertetes Bauschalldämmmaß			
Nachweis nach Ö Norm B 8115/4			
Trittschallverbesserungsmaß			
Nachweis nach Ö Norm B 8115/4			
equiv. bew. Normtrittschallpegel			
Nachweis nach Ö Norm B 8115/4			

Wärmeschutznachweis gemäß Wärmedämmverordnung	Planwert	erforderlich
Wärmedurchlaßwiderstand	D(R) [m² K/W]	5,775
Wärmedurchgangskoeffizient	k(U) [W/m² K]	0,166
		0,20

Schallschutznachweis gemäß DVO zum Steierm. WBFGes.	Planwert	erforderlich
Bewert. Schalldämm-Maß	R _w [dB]	33,8
Bewert. Standard-Schallpegeldiff.	D _{nT,w} [dB]	42
Bewert. Standard-Trittschallpegel	L _{nT,w} [dB]	53

Typ:
DGD
DA2.2

Bauteil:
Decke geg. Dachraum
Bauteil 2

Verfasser d. Unterlagen:
PLAN+BA U
Ges.m.b.H.

GZ:

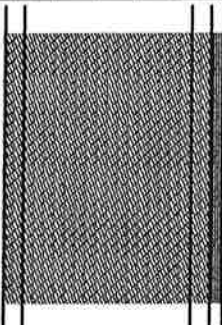
Bauvorhaben:
BV Leschnik - Schautzer

Formblatt
WBF 6a

Blatt:
5

BAUPHYSIKALISCHER NACHWEIS

gemäß WÄRMEDÄMMVERORDNUNG, LGBl. Nr. 30/1983 in der jeweils geltenden Fassung

Aufbau:		Baustoff:		berücksichtigen		Dicke d [m]	Raumgewicht des Baustoffes ρ		Flächengewicht des Baustoffes ρ · d	λ _R , α [W/m K]	d/λ _R (1/α) [m² KW]
Graphische Darstellung	Nr.:	Pos. Nummer	Bezeichnung				[kg/m³]				
			Äusserer Wärmeübergangskoeffizient α _a								
	1	0	Holzschalung roh	☒		0,025	600		15	8,140	0,122
	2	0	Vollholzbalken	☒		0,22	700		154	0,15	0,167
	3		Dampfbremse	☒		0,001	1500		1,5	0,17	1,294
	4	0	Sparschalung	☒		0,025	600		15	0,23	0,004
U M 1 : 10	5	0	Gipskartonplatten	☒		0,015	900		13,5	0,15	0,167
										0,21	0,071
Flächenbezogene Masse m'			Innerer Wärmeübergangskoeffizient α _i							8,140	0,122
Summe						0,286			199,0	1/k = 1/α _a + Σ d/λ + 1/α _i	1,948

Wärmeschutznachweis gemäß Wärmedämmverordnung			Planwert	erforderlich
Wärmedurchlaßwiderstand	D(R)	[m² KW]	1,703	
Wärmedurchgangskoeffizient	k(U)	[W/m² K]	0,513	0,20
Schallschutznachweis gemäß DVO zum Steierm. WBFGes.			Planwert	erforderlich
Bewert. Schalldämm-Maß	R _w	[dB]	33,8	42
Bewert. Standard-Schallpegeldiff.	D _{nT,w}	[dB]		
Bewert. Standard-Trittschallpegel	L _{nT,w}	[dB]		53

Nachweis des Schallschutzes:

Bewertetes Bauschalldämmmaß
Nachweis nach Ö Norm B 8115/4
0

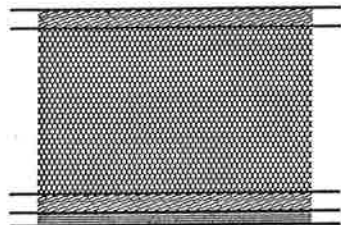
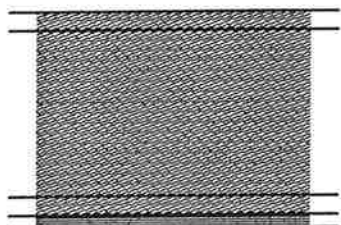
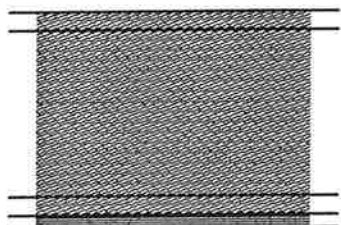
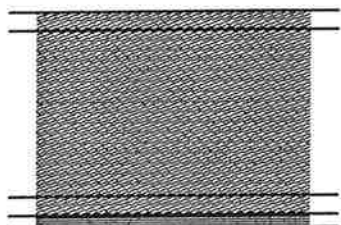
Trittschallverbesserungsmaß
Nachweis nach Ö Norm B 8115/4
0

equiv. bew. Normtrittschallpegel
Nachweis nach Ö Norm B 8115/4
0

U(k)-Wert von zusammengesetzten Bauteilen

Objekt	Verfasser der Unterlagen
BV Leschnik - Schautzer	PLAN+BAU
Auftraggeber	Ges.m.b.H.
Life Haus Bauträger	
Wirtschaftsberatungs Gesellschaft m.b.H.	

Bauteilbezeichnung	Bauteil Nr.
Decke geg. Dachraum	DA/2
Bauteiltyp	
Decke gg ungedämmten Dachraum	DGD
Wärmedurchgangskoeffizient	U(k)-Wert
	0,183 [W/m² K]
	zulässig 0,20 [W/m² K]

Bauteilbezeichnung	Bauteil Nr.	
Decke geg. Dachraum	DA2.1	
Bauteiltyp		
Decke gg ungedämmten Dachraum	DGD	
Wärmedurchgangskoeffizient	0,166 [W/m² K]	
Anteil	95,00 [-]	
Prozent	95,00 [%]	
Bauteilbezeichnung	Bauteil Nr.	
Decke geg. Dachraum	DA2.2	
Bauteiltyp		
Decke gg ungedämmten Dachraum	DGD	
Wärmedurchgangskoeffizient	0,513 [W/m² K]	
Anteil	5,00 [-]	
Prozent	5,00 [%]	
Bauteilbezeichnung	Bauteil Nr.	
Bauteiltyp		
Wärmedurchgangskoeffizient	[W/m² K]	
Anteil	[-]	
Prozent	[%]	
Bauteilbezeichnung	Bauteil Nr.	
Bauteiltyp		
Wärmedurchgangskoeffizient	[W/m² K]	
Anteil	[-]	
Prozent	[%]	

gemäß WÄRMEDÄMMVERORDNUNG, LGBl. Nr. 30/1983 in der jeweils geltenden Fassung

Gemeinde Heimschuh

Bundesgebühr € 3,60

Geb. Verz. Nr. 78

Verwaltungsabgabe € -

entrichtet.

Geb. Verz. Nr. -

Datum/Unterschrift: 15.4.2003

Nachweis des Schallschutzes:

Bewertetes Bauschalldämmmaß

Nachweis nach Ö Norm B 8115/4

Wärmeschutznachweis gemäß Wärmedämmverordnung		Planwert	erforderlich
Wärmedurchlaßwiderstand	D(R) [m² K/W]	2,777	
Wärmedurchgangskoeffizient	k(U) [W/m² K]	0,340	0,50

Schallschutznachweis gemäß DVO zum Steierm. WBFGes.		Planwert	erforderlich
Bewert. Schalldämm-Maß	R _w [dB]	55,3	47
Bewert. Standard-Schallpegel diff.	D _{nT,w} [dB]		
Bewert. Standard-Trittschallpegel	L _{nT,w} [dB]		

ArchipHYSIK 3.5 - 03/2002 - lizenziert für Life Haus GmbH

Mayr

23.12.2001

gemäß WÄRMEDÄMMVERORDNUNG, LGBl. Nr. 30/1983 in der jeweils geltenden Fassung

gemäß WÄRMEDÄMMVERORDNUNG, LGBl. Nr. 30/1983 in der jeweils geltenden Fassung

Typ:	Bauteil:	Verfasser der Unterlagen:	GZ:	Formblatt WBF 6a
DGK	Decke geg. Keller	PLAN+BAU	Bauvorhaben: BV Leschnick - Schautzer	Blatt: 8
FB/2		Ges.m.b.H.		

Aufbau:		Baustoff:		berücksichtigen	Dicke d [m]	Raumgewicht des Baustoffes ρ [kg/m³]	Flächengewicht des Baustoffes $\rho \cdot d$ [kg/m²]	$\lambda_{R, \alpha}$ [W/m K]	$d/\lambda_{R, \alpha}$ [m² K/W]	
Graphische Darstellung	Nr.:	Pos. Nummer	Bezeichnung							
				Äußerer Wärmeübergangskoeffizient α_a						
	1	0		XPS	☒	0,06	30	1,8	5,820	0,171
	2	0		Stahlbeton-Decke (20cm)	☒	0,2	2400	480	0,0350058	1,714
	3	0		Polystyrolbeton (R = 500)	☒	0,06	500	30	2,3	0,087
	4	0		Polystyrol-extrudiert (65)	☒	0,06	65	3,9	0,2	0,3
	5	0		PAE-Folie	☒	0,001	1500	1,5	0,033	1,818
	6			Estrich (Zement-)	☒	0,05	2000	100	0,23	0,004
	7			Fußbodenbelag	☒	0,01	700	7	1,4	0,036
									0,17	0,059
				Innerer Wärmeübergangskoeffizient α_i				5,820	0,171	
	Flächenbezogene Masse m'									
	Summe					0,441		624,2		

Nachweis des Schallschutzes:		
Wärmeschutznachweis gemäß Wärmedämmverordnung	Planwert	erforderlich
Wärmedurchlaßwiderstand	D(R) [m² K/W]	4,018
Wärmedurchgangskoeffizient	k(U) [W/m² K]	0,229
0,40		
Schallschutznachweis gemäß DVO zum Steiern. WBFGes.		
Bewert. Schalldämm-Maß	R _w [dB]	
Bewert. Standard-Schallpegeldiff.	D _{nT,w} [dB]	
Bewert. Standard-Trittschallpegel	L _{nT,w} [dB]	



A R C H I T E K T

DIPL.-ING. GOTTLIEB KRASSER
STAATL. BEF. UND BEEID. ZIVILTECHNIKER

8045 GRAZ, ST. VEITER STR. 11 A
TEL.: 0316 - 69 47 60-0 / FAX: 69 47 60-9
e-mail: arch.krasser@utanet.at

Gemeindeamt Heimschuh

8451 HEIMSCHUH 143

Gemeinde Heimschuh
Bundesgebühr € <u>3,60</u>
Geb. Verz. Nr. <u>78</u>
Verwaltungsabgabe € <u>-</u>
entrichtet.
Geb. Verz. Nr. <u>-</u>
Datum/Unterschrift: <u>15.4.2003 Mochart</u>

GUTACHTEN

BETRIFFT:

BAUVORHABEN: A) Leschnik Patrick und Schautzer Carmen
B) Mochart Mario und Petra
C) Diener Steffen und Monika
D) Grassl Josef und Vollmeier Heidi

AUFTRAGGEBER: Life Haus Bauträger u. Immobilien Ges.m.b.H.
Herrengasse 5/2
8010 GRAZ

GEGENSTAND DES GUTACHTENS:

Zulässigkeit der Unterschreitungen der Mindestbebauungsdichte
von 0,2 lt. Flächenwidmungs- u. Bebauungsplan

ca.: 14/03



Graz, am 14/03/2003

GRUNDEIGENTÜMER :

- A) Leschnik Patrick u. Schautzer Carmen
St. Andrä Nr. 56
8444 ST. ANDRÄ
Grst. Nr. 451/6
- B) Mochart Mario und Petra
Schöneeggasse 27
8451 HEIMSCHUH
Grst. Nr. 451/8
- C) Diener Steffen und Monika
Murfeldweg 4/2
8020 GRAZ
Grst. Nr. 451/11
- D) Grassl Josef Johannes u. Vollmeier Heidi
Gumprechtweg 4/1
8522 GROSZ ST. FLORIAN
Grst. Nr. 451/13

GEMEINDE :

HEIMSCHUH

Katastralgemeinde :

Heimschuh

RECHTSGRUNDLAGEN :

- ✓ Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 und Novellen
- ✓ Stmk. Baugesetz 95 LGBI. 59/1995 idgF.
- Stmk. Ortsbildgesetz 1977
-
-
- ✓ Landesentwicklungsprogramm
- ✓ Regionales Entwicklungsprogramm
- ✓ Örtliches Entwicklungsprogramm der Gemeinde
- ✓ Flächenwidmungsplan der Gemeinde
- ✓ Bebauungsplan 02 „Pichler“
(Beschluss) des Gemeinderates vom 22/06/2002, in
Rechtskraft erwachsen am 31/07/2001)

VORLIEGENDE UNTERLAGEN:

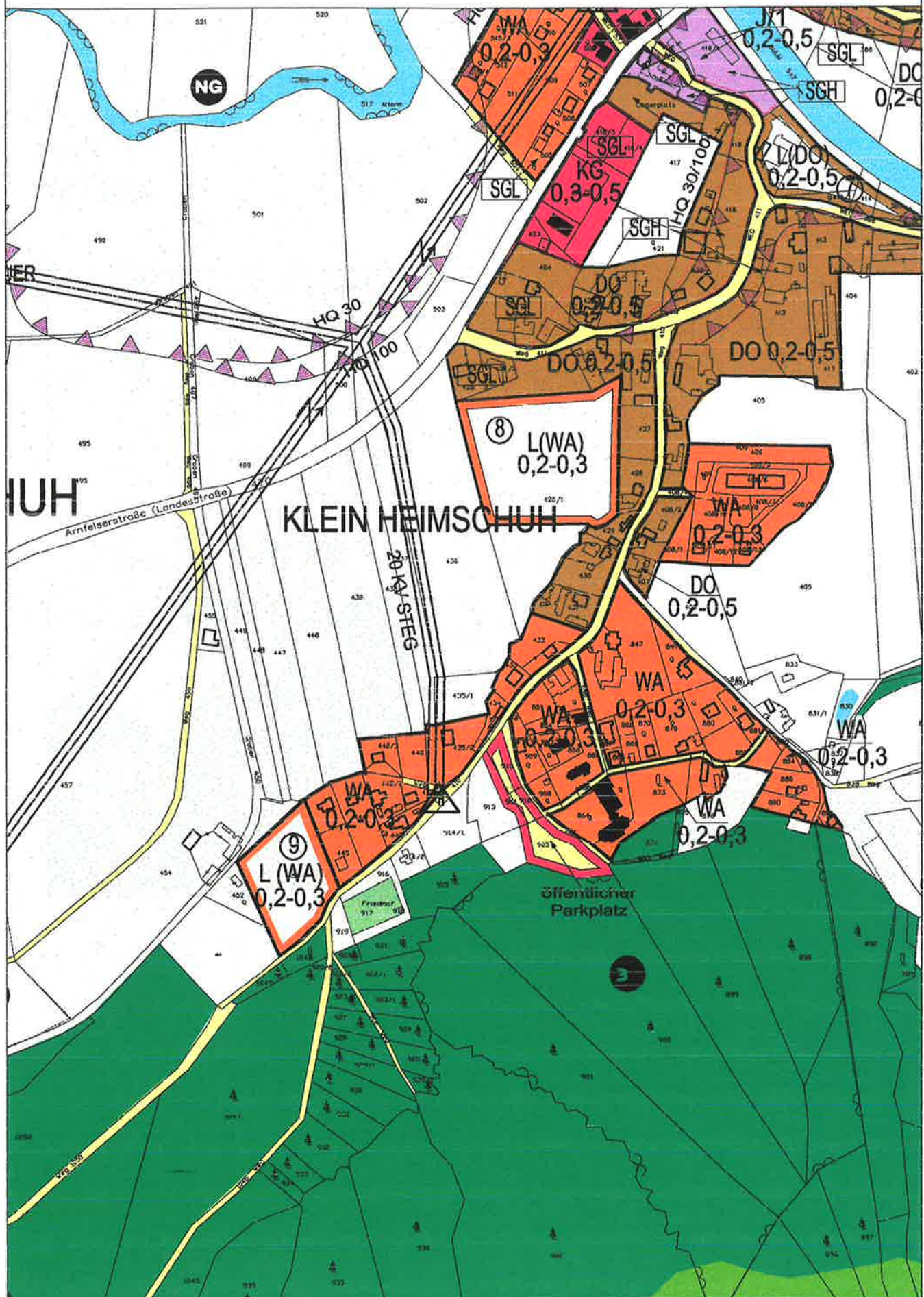
- A) Bauakt Nr. 2-131/ L - 14/2003
- B) Bauakt Nr. 2-131/M - 12/2003
- C) Bauakt Nr. 2-131/ D - 13/2003
- D) Bauakt Nr. 2-131/ G - 11/2003

LOKALAUGENSCHHEIN

am : 13/03/2003

UNTERLAGENERGÄNZUNGEN VON ARCH. DI. KRASSER:

- Farbplot (Ausschnitt) des Bebauungsplanes 02 „Pichler“ – Rechts- und Gestaltungsplan M.: 1:1000



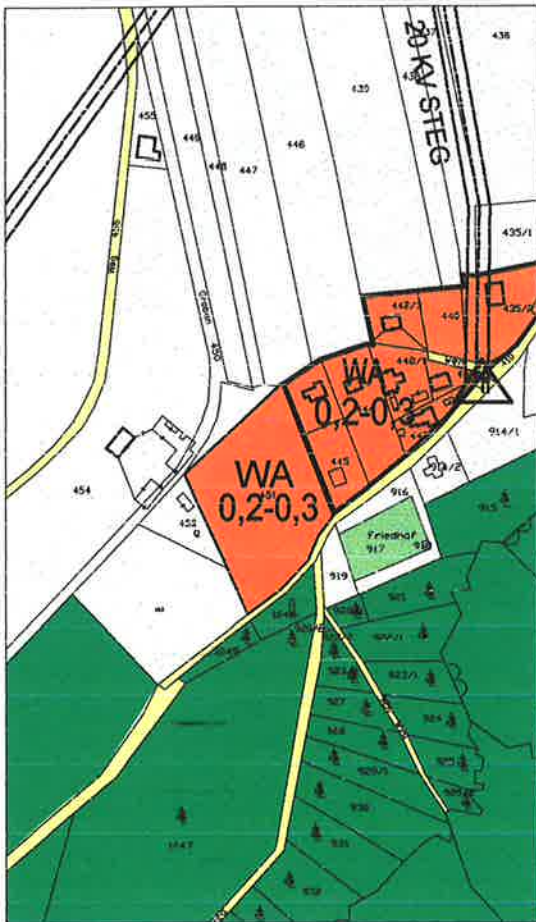
Gemeinde Heimschuh

KG Heimschuh

Gemeinde Heimschuh
Bundesgebühr € 3,60
Geb. Verz. Nr. 78
Verwaltungsabgabe € -
entrichtet.
Geb. Verz. Nr. -
Datum/Unterschrift: 15.4.2003 Wahr

IST

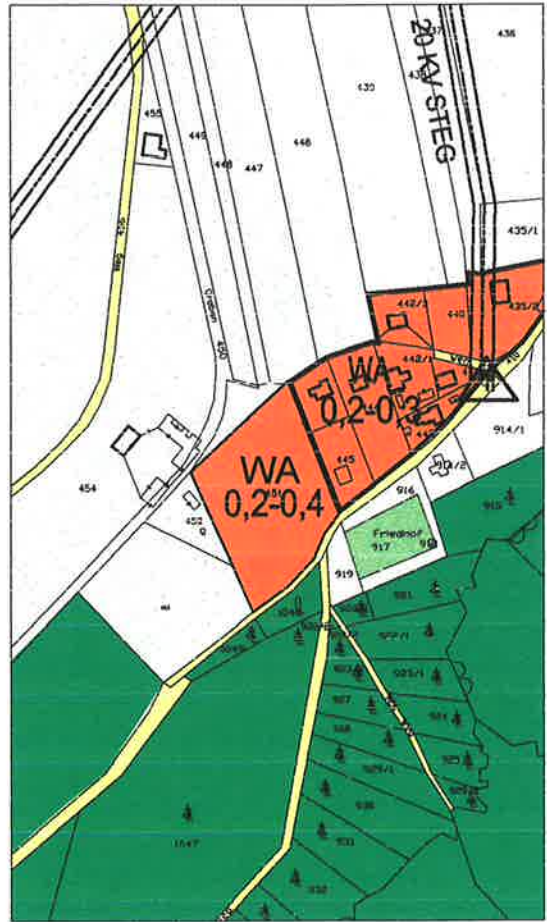
M 1:5000



Der Planverfasser:

SOLL

M 1:5000



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Architekturbüro Krasser

Gemeinde Heimschuh
Bebauungsplan 02 "Pichler"

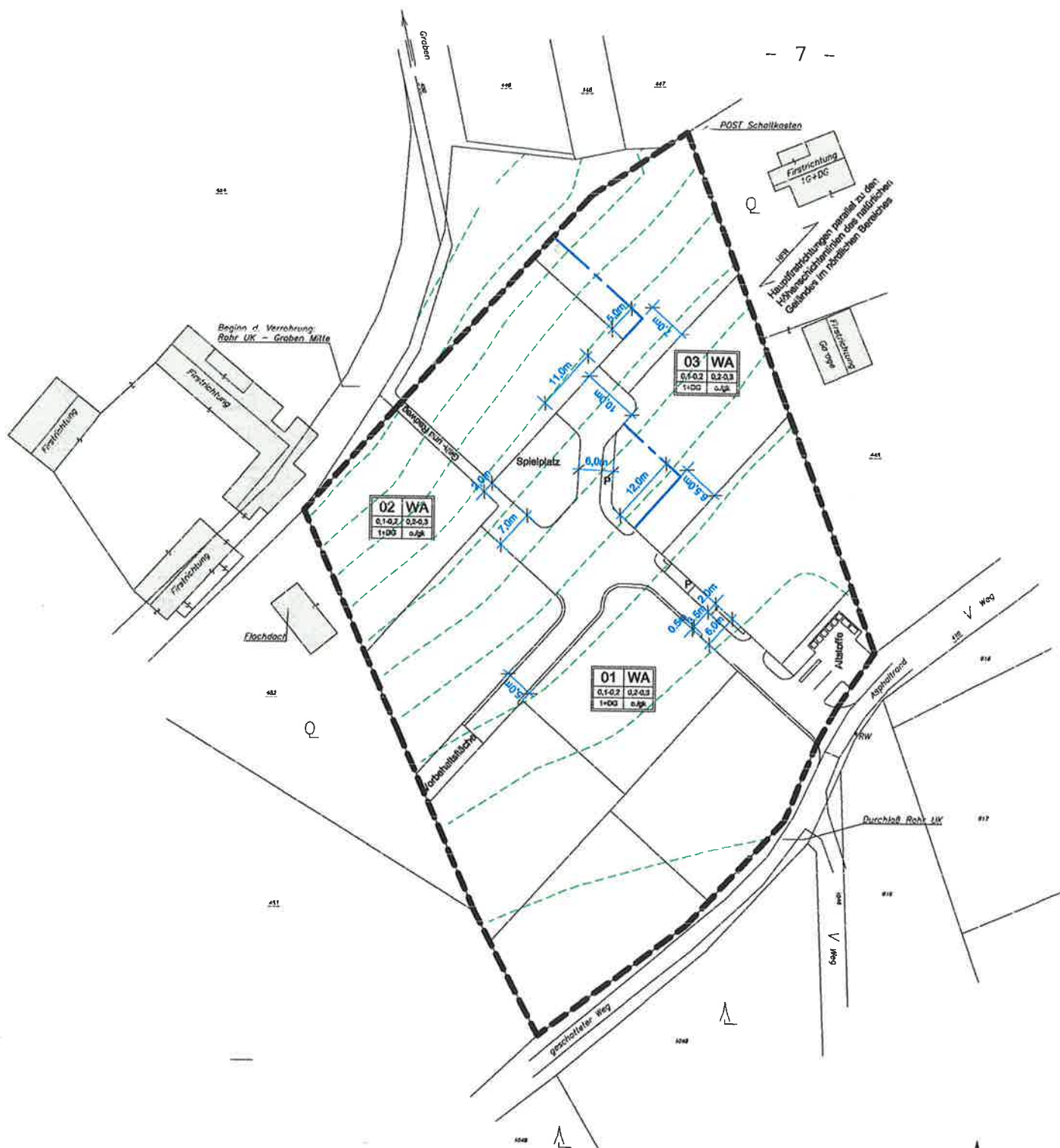
PLAN NR:
BPL 02/HS 00/02

Gestaltungsplan

PLANUNG:

DATUM:
22/03/2000

MAßSTAB:
1 : 1000



LEGENDE

- GRENZE DES PLANUNGSRAUMES
- BAUGRENZLINIE
- HAUPTFRISTRICHUNG
- STRASSE
- GEHWEG
- BESTEHENDE BEBAUUNG

Nummer des Gebietes
Bebauungsgrad
Geschoszzahl

01	WA
0,1-0,3	0,2-0,5
1	0

Nutzungsart
Bebauungsdichte
Bauweise

WR
WA
KG
DO

o offen
gh gewölbt
g geschlossen



Architekturbüro Krasser

Gemeinde Helmschuh
Bebauungsplan 02 "Pichler"

PLAN NR:
BPL 02/HS 00/01

Rechtsplan

PLANUNG:

DATUM:
22/03/2000

MAßSTAB:
1 : 1000

Befund:

Die Grundstücke Nr. 451/6, 451/8, 451/11 und 451/13 der KG. Heimschuh sind lt. Flächenwidmungsplan 3.0 der Gemeinde Heimschuh als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,3 ausgewiesen. Laut Plandarstellung (Kopie des Fläwi 3.0) ist z.T. noch „Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt.

Weiters liegen die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes 02 „Pichler“ welcher am 31/07/2001 in Rechtskraft erwachsen ist. Die Grundstücke des Bebauungsplanareals „Pichler“ liegen im südwestlichen Randbereich des Ortsraumes von Klein Heimschuh.

An das Areal des Bebauungsplanes grenzt im

- Osten - das weitgehendst mit Einfamilienwohnhäusern bebaute „Allgemeine Wohngebiet“.
- Süden - der Gemeindeweg und anschließend eine Waldfläche
- Westen- Freiland
- Norden- Freiland

Es kann aufgrund der Randlage zum Freiland davon ausgegangen werden, dass eine massive, also sehr dichte Bebauung aus fachlicher Sicht nie angestrebt (max. Bebauungsdichte 0,3) wurde und weiterhin nicht angestrebt wird.

Den vorliegenden Unterlagen sind folgende Grundstücksgrößen und errechnete Geschossflächen (ohne und mit überdachten Autoabstellplätzen) zu entnehmen:

Objekt	Grst. Nr.	Grundstücks- größe	Geschossfläche Wohnhaus	(Geschossfläche) überd. Autoab- stellplatz ?	Bemerkung
A)	451/6	700 M2	128,36 M2	30,52 M2	
B)	451/8	717 M2	120,95 M2	33,00 M2	
C)	451/11	710 M2	120,24 M2	30,43 M2	lt. Ber. ohne Dachvorsprung
D)	451/13	714 M2	120,98 M2	30,52 M2	

Gemeinde Heimschuh
Bundesgebühr € <u>3,60</u>
Geb. Verz. Nr. <u>78</u>
Verwaltungsabgabe € <u>-</u>
entrichtet.
Geb. Verz. Nr. <u>-</u>
Datum/Unterschrift: <u>15.4.2008</u> <u>Heim</u>

Errechnete Bebauungsdichten:

Objekte	jetziger Stand	wenn der <u>überdachte Autoabstellplatz</u> überwiegend geschlossen wird
A)	0,18	0,22
B)	0,17	0,21
C)	0,17	0,21
D)	0,17	0,21

Allgemeine Definitionen:

Bebauungsdichte: Definition lt. BG.95, LGBI. 59/1995 idgF., § 4 Pkt. 15

Verhältniszahl, die sich aus der Teilung der Bruttogeschossfläche der Geschosse durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt.

Geschossfläche lt. Bebauungsdichteverordnung 1993 in der Fassung der Verordnung vom 17/10/1994, LGBI. Nr. 87, § 1 Abs. 3 u. 4

(3) Als Geschoss gilt der Gebäudeabschnitt zwischen Fußboden und der darüber liegenden Decke, zweier übereinander gelegener Decken oder zwischen Fußboden und der obersten Decke oder der Unterfläche des Daches.

(4) Als Gesamtfläche der Geschosse gelten

1. *bei oberirdischen Geschossen die Summe der nach den Außenmassen von Gebäuden oder Gebäudeteilen ermittelten verbauten Flächen aller Geschosse im Sinne Abs. 3 einschließlich fünfseitig umschlossener Bereiche (Loggien), wenn deren Fußböden – auch nur teilweise – über dem angrenzenden Gelände liegen und für die jeweilige Nutzungsabsicht eine bewilligungsfähige Raumhöhe vorliegt oder die jeweilige Raumhöhe als bewilligt gilt;*

Gebäude: Definition lt. BG. 95, LGBI. 59/1995 idgF., § 4 Pkt. 28

eine bauliche Anlag, die mindestens einen oberirdischen überdeckten Raum bildet, der an den Seitenflächen allseits oder überwiegend geschlossen ist. Als Gebäude gelten jedoch auch offene Garagen.

Lt. den Lage- und Einreichplänen haben die überdachten Autoabstellplätze folgende Abstände von den Nachbargrundstücksgrenzen:

- | | |
|---|-----------------|
| A) Grst. Nr. 451/6 / Leschnik / Schautzer | 3,0 m oder mehr |
| B) Grst. Nr. 451/8 / Mochart | 0,0 m |
| C) Grst. Nr. 451/11 / Diener | 1,0 m |
| D) Grst. Nr. 451/13 / Grassl / Vollmeier | 3,0 m oder mehr |

Bei den Bauwerken (überdachte Autoabstellplätze) A u. D bestünde die Möglichkeit die Seitenflächen überwiegend zu schließen (z.B. 3 Seitenflächen), sodass der „weitgehendst“ geschlossene Autoabstellplatz als Gebäude lt. BG. 95 § 4 Pkt. 28 zu

bewerten wäre und damit die Geschossfläche der Berechnung zusätzlich zugrunde gelegt werden könnte.

Beim Bauwerk B und C (Mochart und Diener) kann und darf eine überwiegende Schließung der Seitenflächen **nicht** erfolgen und auch nicht angenommen werden, da bei entstehen eines Raumes mit mehr als 30 M2 Geschossfläche der Grenzabstand mind. 3,0 m betragen, oder eine Brandwand errichtet werden müsste.

→ Empfehlung:

Der Grenzabstand sollte beim Bauvorhaben Diener 3,0 m betragen und beim Bauvorhaben Mochart sollte eine Brandwand an der Grundstücksgrenze errichtet werden, damit ein späteres, überwiegendes Schließen der Seitenflächen möglich ist. Aus Erfahrung erfolgt sehr häufig ein späteres teilweises Schließen der Außenflächen, damit ein besserer Schutz der Autos betreffend der Vereisungen der Scheiben, des Winddurchzuges etc. gegeben ist.

Grenzabstand: Auszug aus dem BG. 95 idgF. § 13 Abs. 2

(2) Jede Gebäudefront die nicht unmittelbar an einer Nachbargrenze errichtet wird, muss von dieser mindestens so viele Meter entfernt sein, wie die Anzahl der Geschosse, vermehrt um 2 ergibt (Grenzabstand).

Gutachten:

Der Bebauungsdichteunterschreitung bei den Bauvorhaben

- A) Leschnik Patrick u. Schautzer Carmen
- B) Mochart Mario u. Petra
- C) Diener Steffen u. Monika
- D) Grassl Josef u. Vollmeier Heidi

kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden, da

- es sich jeweils um vollwertige Einfamilienwohnhäuser mit Wohn- Essraum, Küche, mehreren Zimmern und den erforderlichen Sanitär- und Nebenräumen handelt.
- durch die Errichtung der zusätzlichen, überdachten und zum Teil geschlossenen Autoabstellplätze für jeweils 2 Autos aus „formaler Sicht“ das Grundstück dichter bebaut in Erscheinung treten wird.
- die Bauplätze mit Nettogrößen von 700 bis 717 M2 entsprechend genutzt werden, sodass keine „Baulandverschwendung“ vorliegt.
- die Einfamilienwohnhäuser mit den überdachten Autoabstellplätzen für jeweils 2 Autos in ihrer gestalterischen Bedeutung dem Orts- und Landschaftsbild, trotz der errechneten Unterschreitung der Bebauungsdichten (Berechnung ohne der Geschossflächen der überdachten Autoabstellplätze – Bauwerke), gerecht werden.

u: 14/03



Graz, am 14/03/2003

[Handwritten signature]



Carmen & Patrick Leschnik
St. Andrä Nr 56
8444 St. Andrä

An die
Gemeinde Heimschuh
8451 Heimschuh

St. Andrä am,



Bauträger und Immobilien GesmbH
Herrengasse 6 8410 Graz
Tel: 0316/81 34 39 Fax: 81 15 67
e-mail: office@life-haus.at
Internet: www.life-haus.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir die Ausführung folgender baulicher Maßnahmen, welche uns nach Ermittlung der Raumwärme-Energiekennzahl unseres Bauvorhabens am Grundstück der Nr. 451/6, EZ: neu, KG: Heimschuh durch die Energieberatungsstelle LandesEnergieVerein Steiermark zur Erreichung einer EKZ von 60 kWh/m²*a vorgegeben wurden.

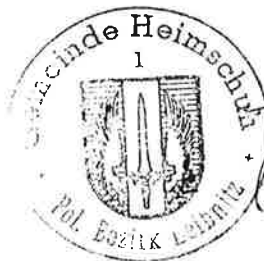
- 1.) Einbau einer Kellertüre
- 2.) Errichtung eines VWS 8cm WDVS (statt 6 cm)

.....
Carmen & Patrick Leschnik

Zur Vorlage bei der Energieberatungsstelle LandesEnergieVerein Steiermark

Hiermit bestätigt die Gemeinde Heimschuh die Kenntnisnahme und Genehmigung der oben angeführten baulichen Maßnahmen beim Bauvorhaben Leschnik am Grundstück der Nr.451/6, EZ: neu, KG: Heimschuh sowie die Ablage eines Exemplars dieses Schreibens im betreffenden Bauakt.

Heimschuh, 22.10.2003
.....
Ort, Datum



.....
Stempel, Unterschrift

25,0 cm Betonstein
3,0 cm Isolierung
XPS

27.02.2003

Einreichplan

für die Errichtung
eines Einfamilienwohnhauses
mit Doppelcarport in 8451 Heimschuh

Gemeinde Heimschuh
Bundesgebühr € 7,20
Geb. Verz. Nr. 78
Verwaltungsabgabe € -
entrichtet.
Geb. Verz. Nr. -
Datum/Unterschrift: 15.4.2003 *W. Schautzer*

A
☐

B
☐

C
☐

D
☐

E
☐

Behörde:

25.03.2003
2-131/L-14/2003 baubehörde



Planinhalt: Grundrisse, Ansichten, Schnitt
Lageplan M 1:500, Lageplan M 1:1000
Legende;

Plan Nr.: LSH_010

Maßstab: 1:100

Katastralgemeinde:
66124 Heimschuh

Grundstücksnummer:
451/6

Einlagezahl:
neu

Gez.: MV

Datum: 27.01.03

Bauwerber:

Leschnik Patrick und
Schautzer Carmen

St. Andrä Nr. 56
8444 St. Andrä

Carmen Leschnik

Grundeigentümer:

Leschnik Patrick und
Schautzer Carmen

St. Andrä Nr. 56
8444 St. Andrä

Carmen Leschnik

Bauführer:

Planverfasser:

PLAN + BAU

Ges.m.b.H.

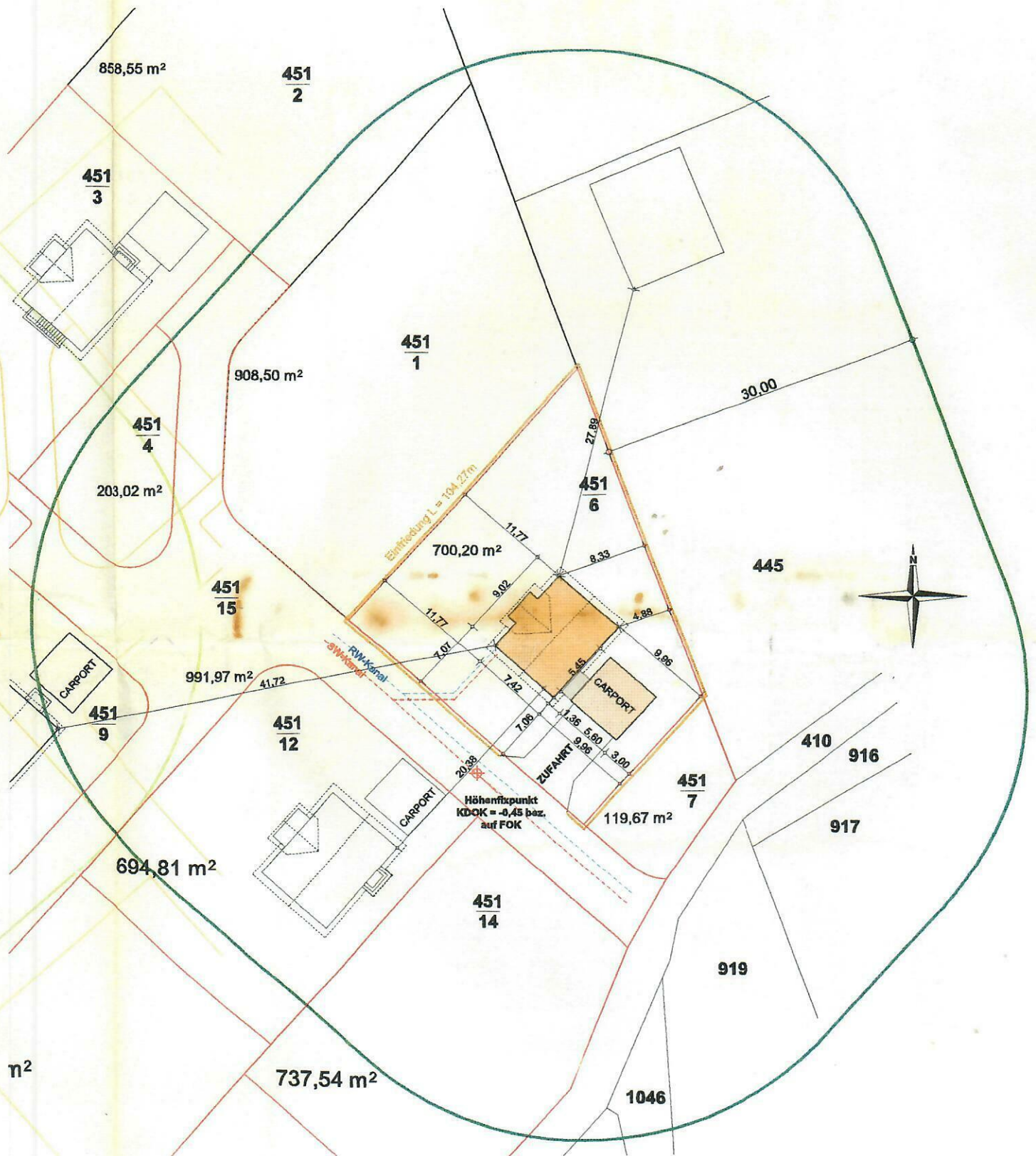
A-8151 Hitzendorf b. Graz 207

LifeHaus
BAUEN FÜRS LEBEN.

BV: Leschnik / Schautzer

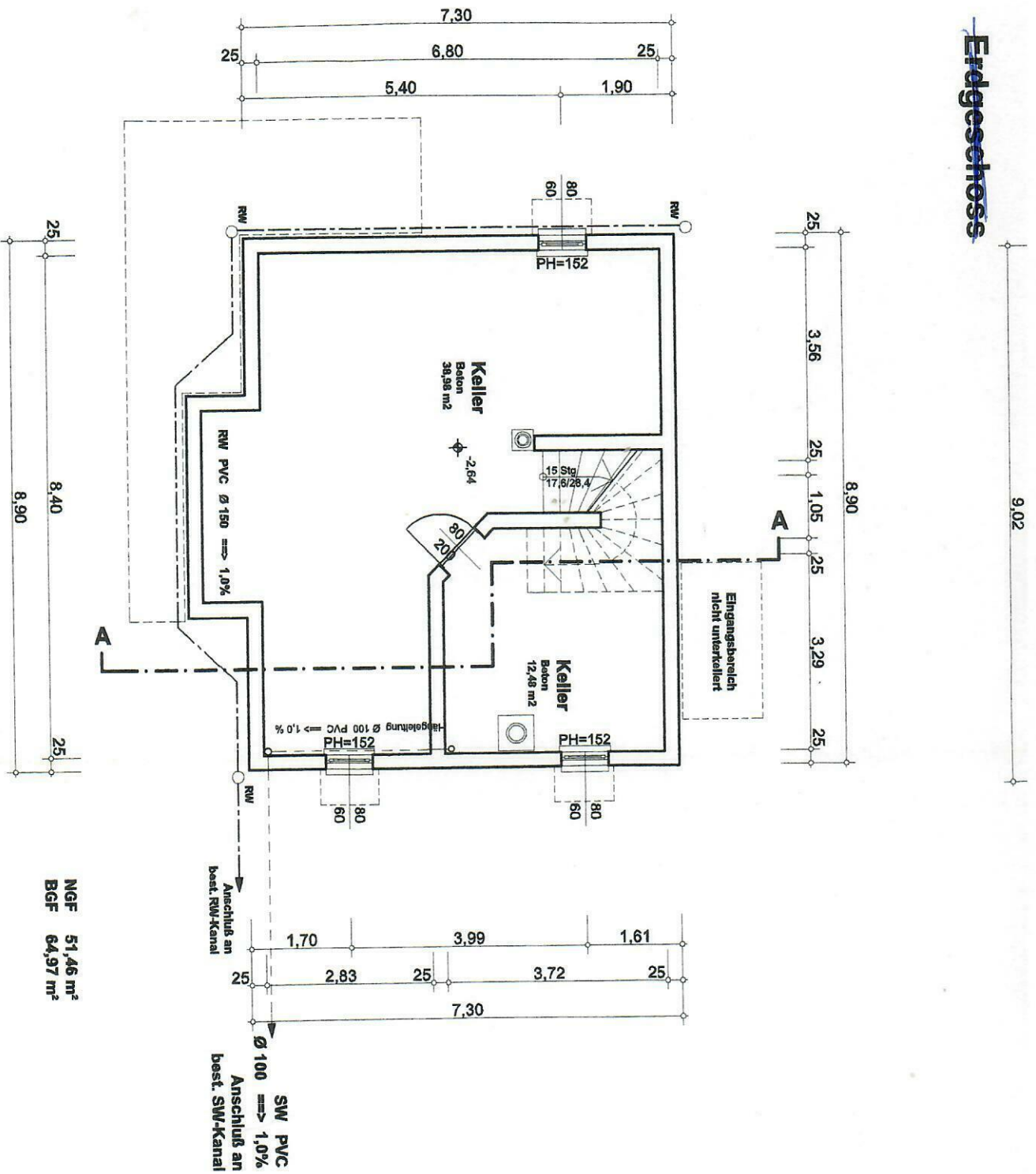
Dieser Plan ist Bestandteil der Unterlagen zur Erlangung allfälliger, behördlicher Bewilligungen und ist zur Verwendung als Ausführungsplan nicht freigegeben!

Ansicht Südost

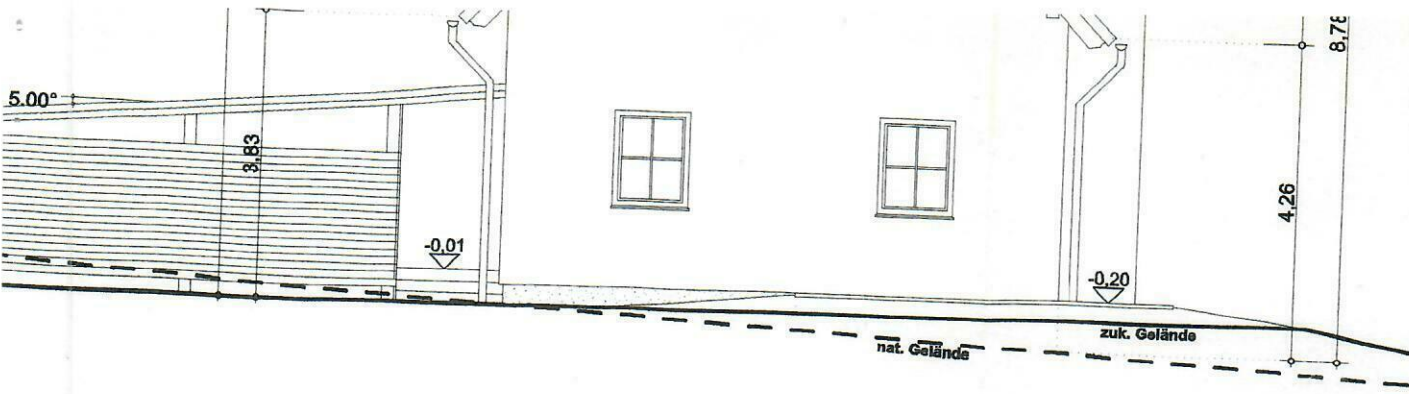


Lageplan 1:500

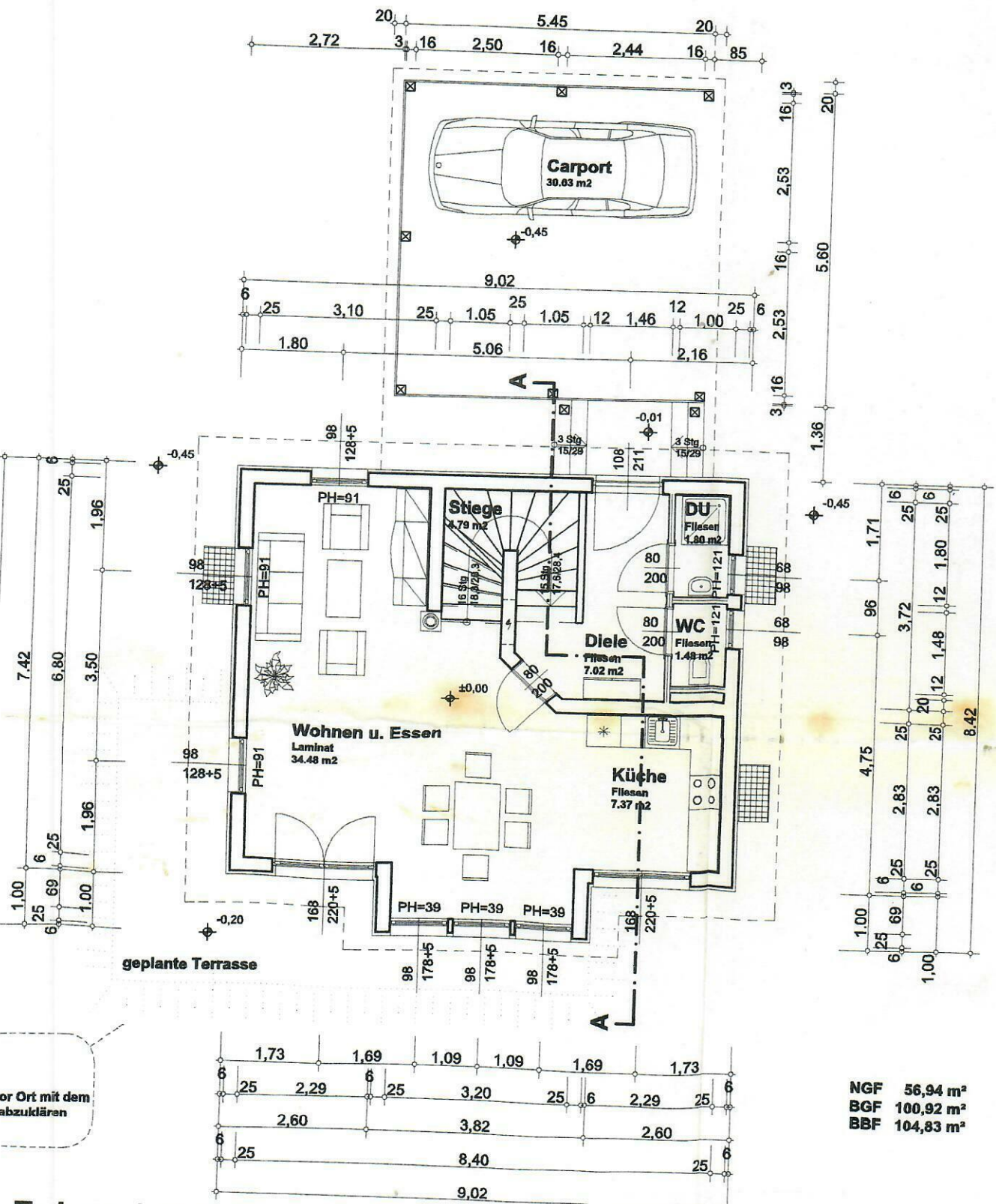
Erdgeschoss



Kelleraeschos

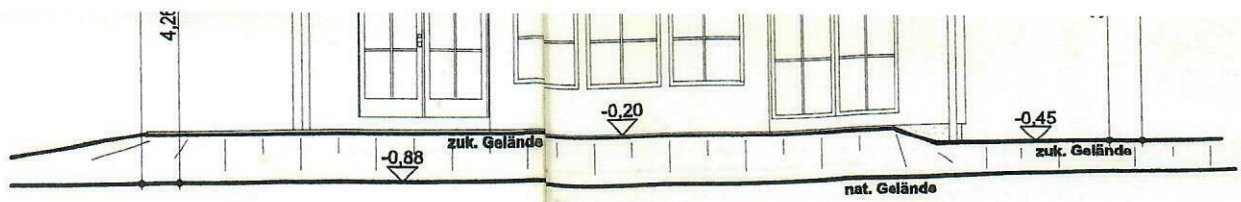


Ansicht Nordost

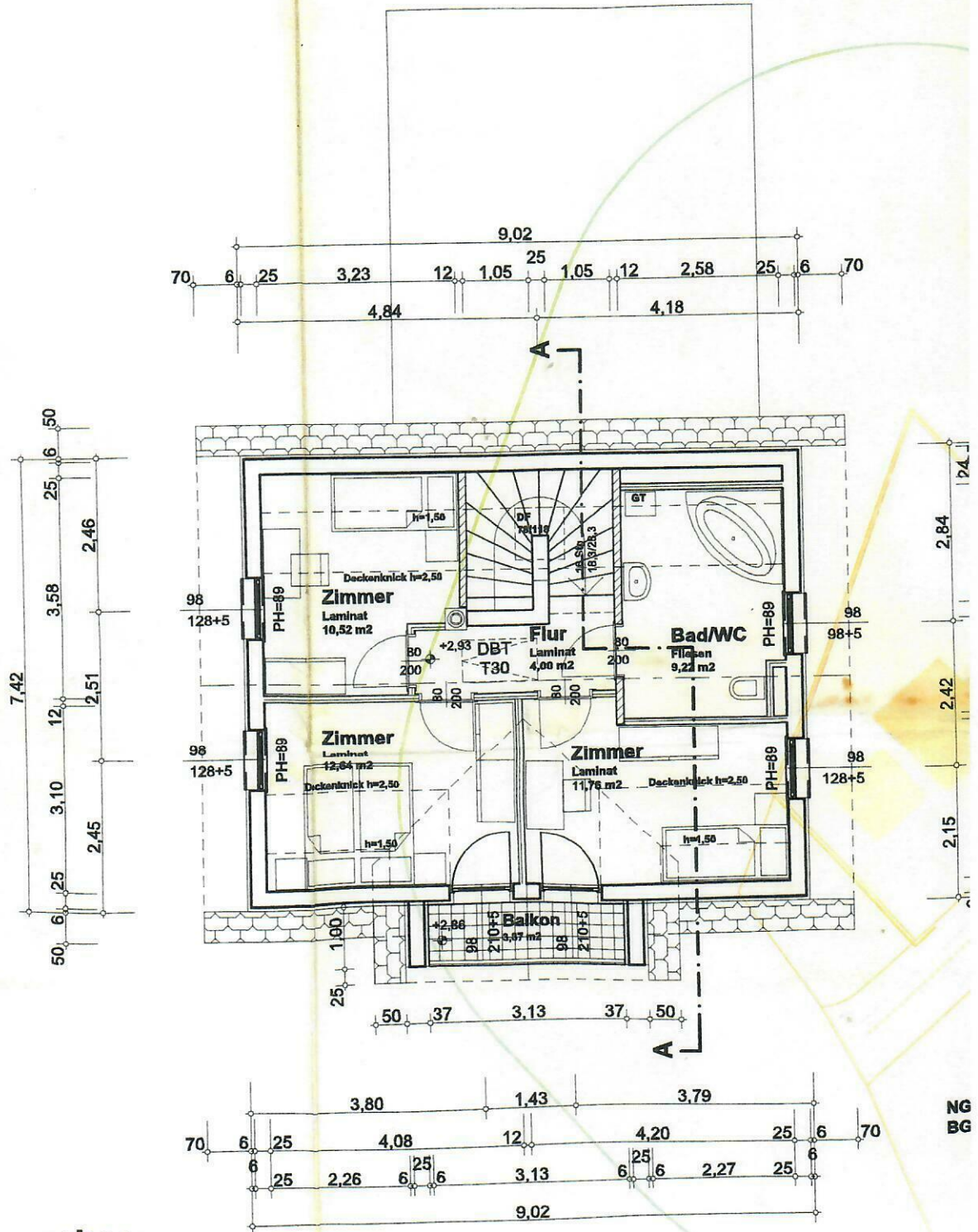


NGF 56,94 m²
BGF 100,92 m²
BBF 104,83 m²

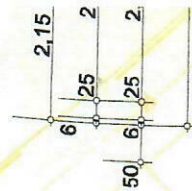
Erdgeschoss

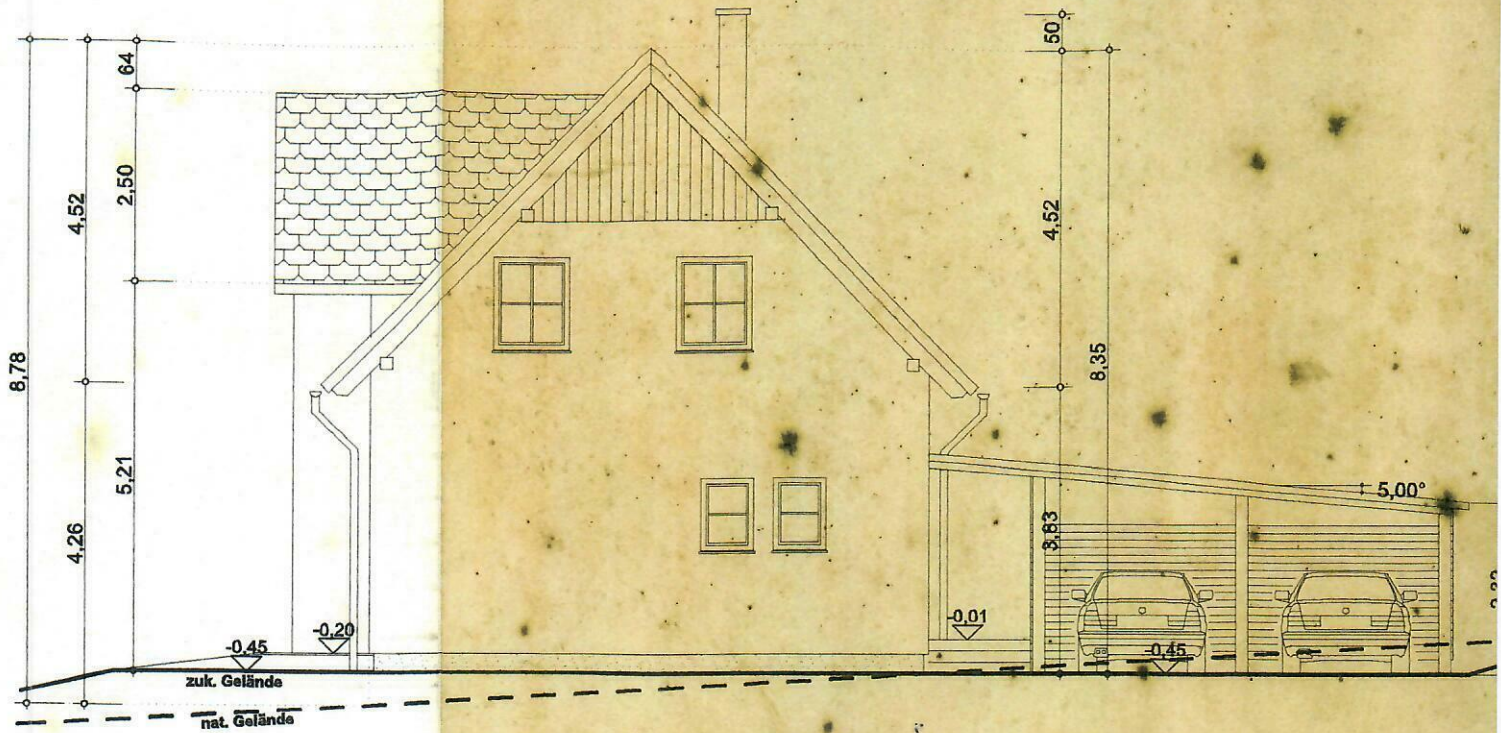


Ansicht Nordwest



Dachgeschoss

 η^2



Ansicht Südwest

LEGENDE:

DA/1 DACHSCHRÄGE

- 3/5 cm Ziegeldeckung
- 5/8 cm Lattung
- Unterdach
- 2,5 cm Schalung
- 22,0 cm Sparren dazw. Zellulosedämmung
- Dampfbremse
- 2,5 cm Streuschalung
- 1,5 cm GKB-Platten

DA/2 DECKE GEGEN DACHRAUM

- 2,5 cm Rauhschalung
- 22,0 cm Zangen dazw. Zellulosedämmung
- Dampfbremse
- 2,5 cm Streuschalung
- 1,5 cm GKB-Platten

W/2 AUSSENWAND

- 1,5 cm Innenputz
- 25,0 cm HLZ. porosiert
- 6,0 cm Styropor
- 0,5 cm Edelputz

W/1 KELLERWAND

- 25,0 cm Betonstein
- Isolierung
- 3,0 cm XPS

FB/1 DECKE GEG

- 15,0 cm geplanter Fußbo
- Abdichtung 3-lag
- 25,0 cm Fundamentplatte
- Sauberkeitsschic

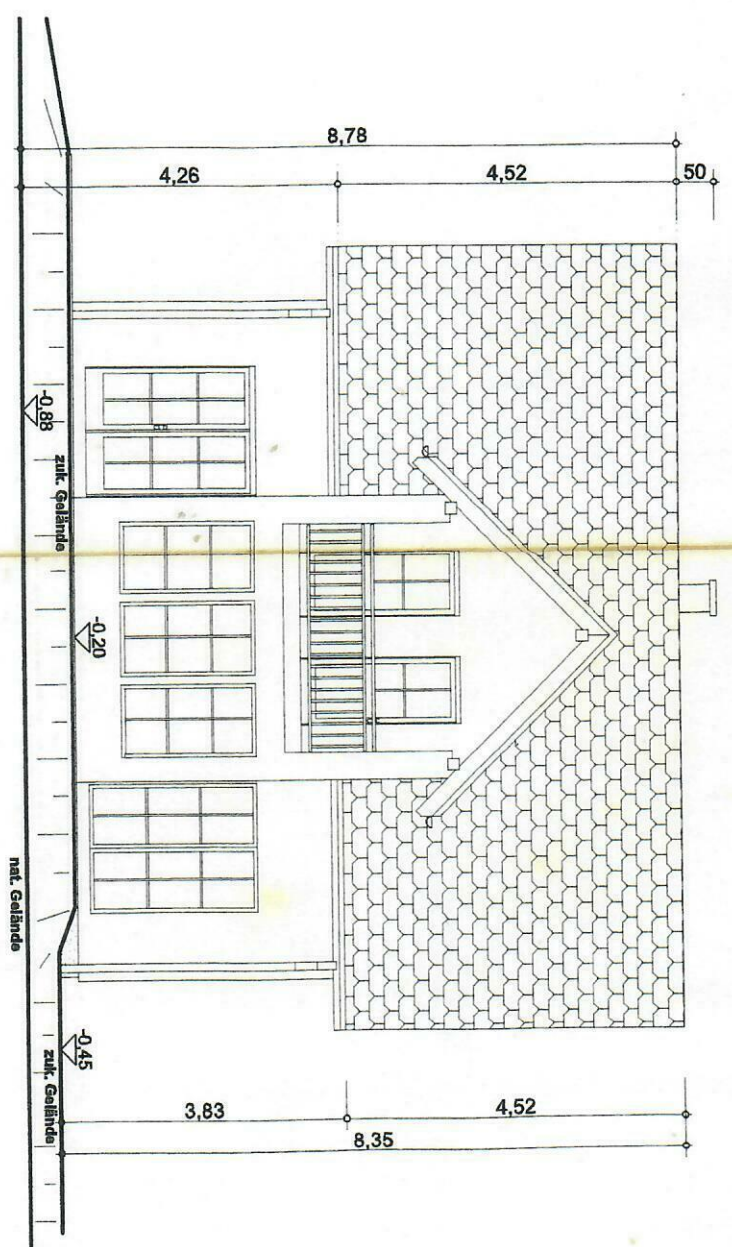
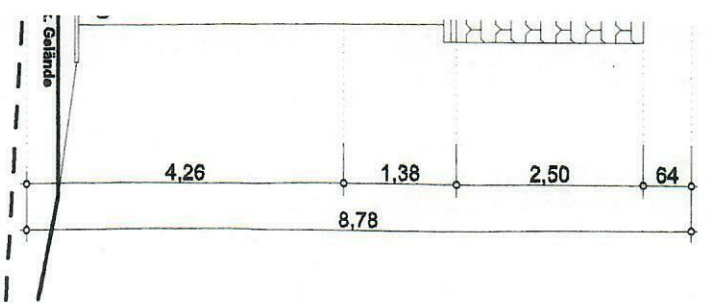
FB/2 DECKE ZWIS

- 1,0 cm Belag
- 5,0 cm Estrich
- PE-Folie
- 6,0 cm EPS
- 6,0 cm Styroporbeton
- 20,0 cm STB-Decke
- 6,0 cm XPS

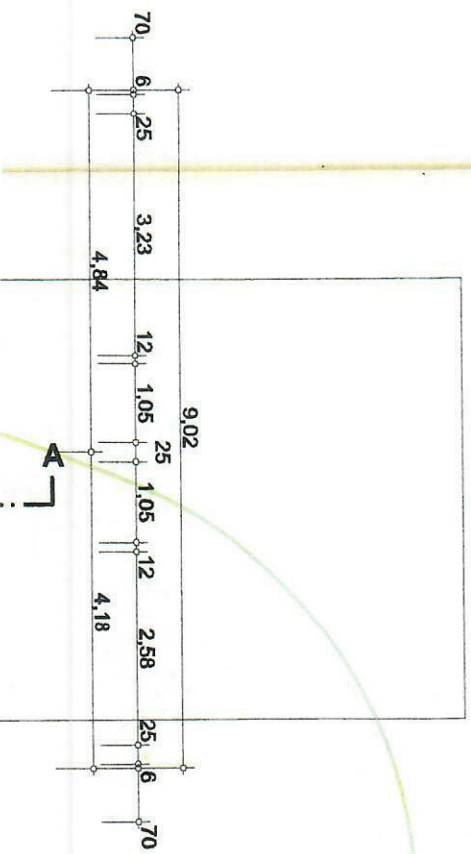
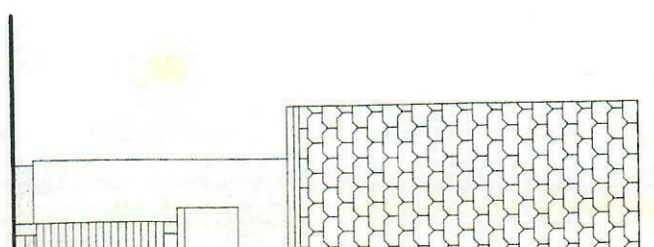
FB/3 DECKE ZWIS

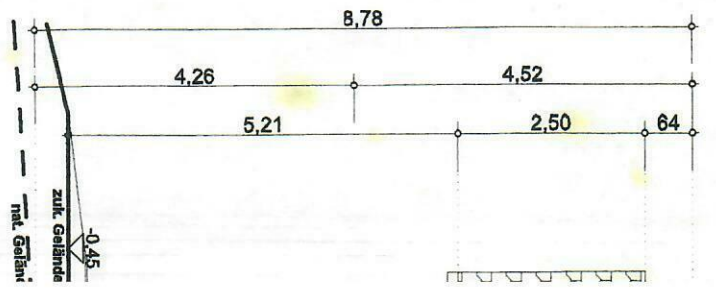
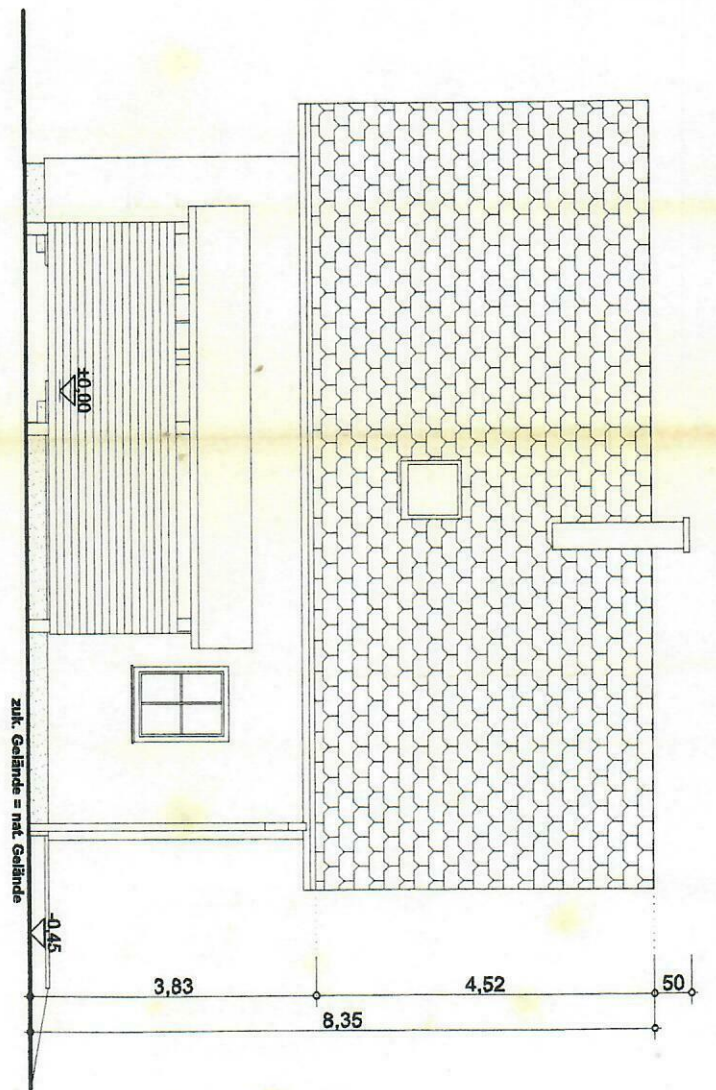
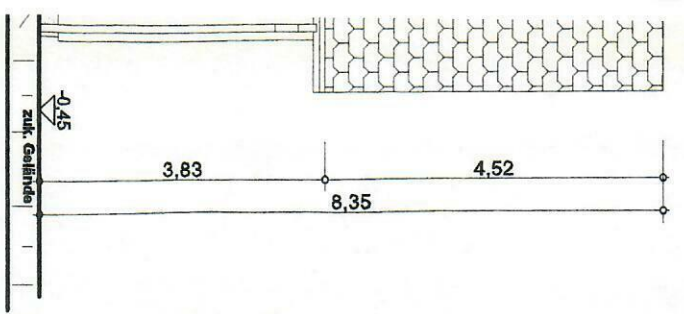
- 1,0 cm Belag
- 6,0 cm Estrich
- PE-Folie
- 2,5 cm TSDP
- 3,5 cm Styroporbeton
- 20,0 cm STB-Platte
- 0,5 cm Spachtelung



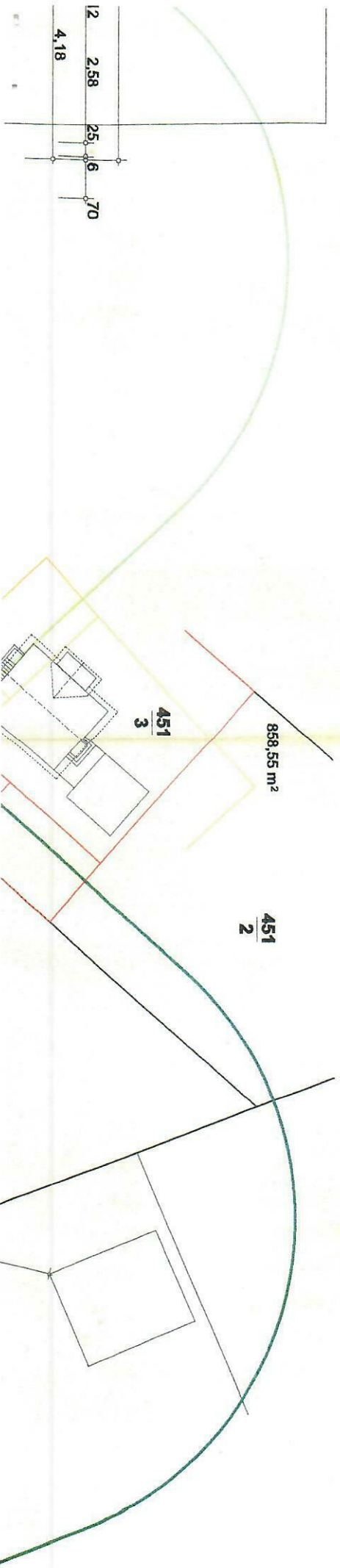


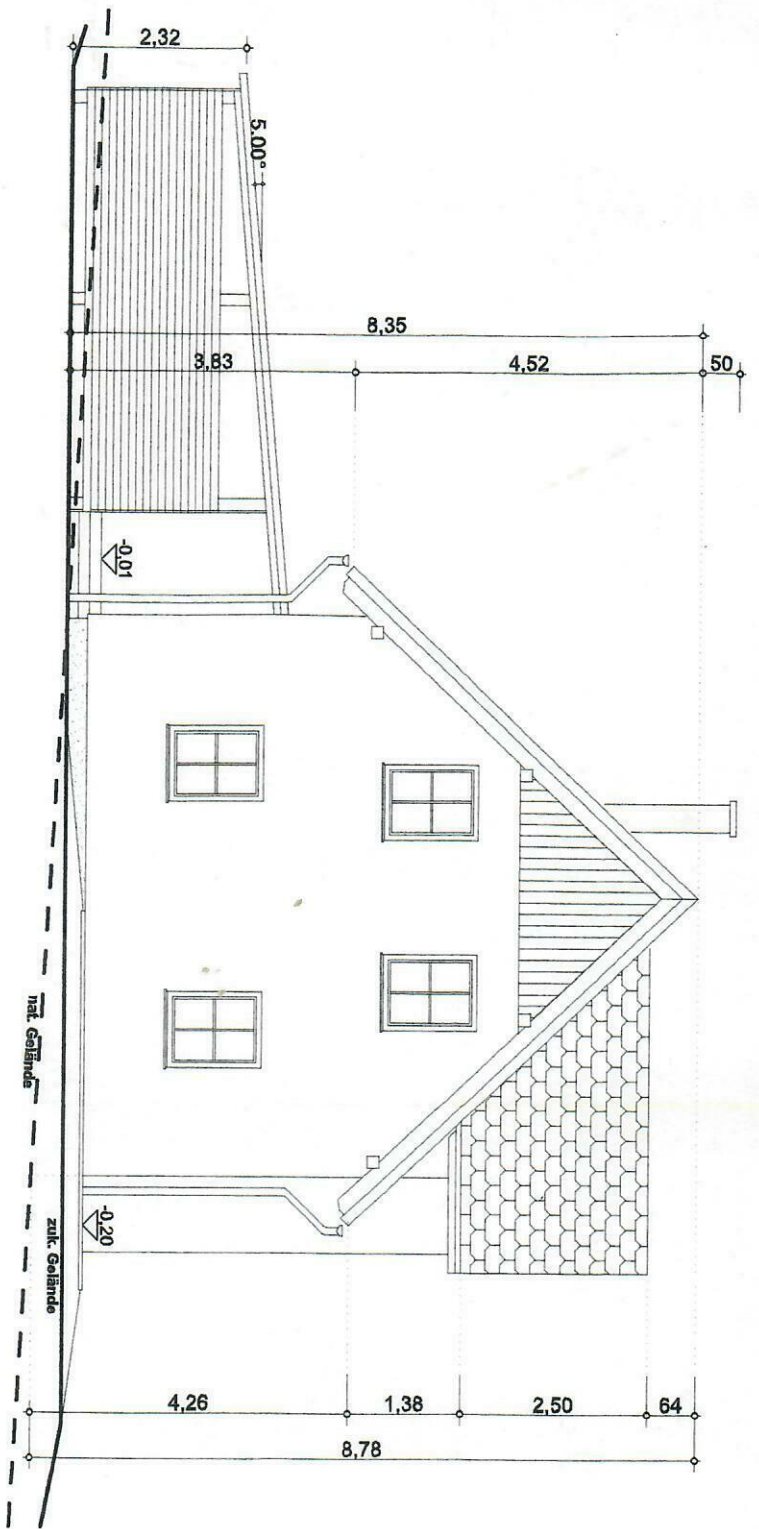
Ansicht Northwest



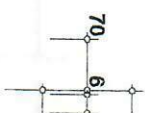
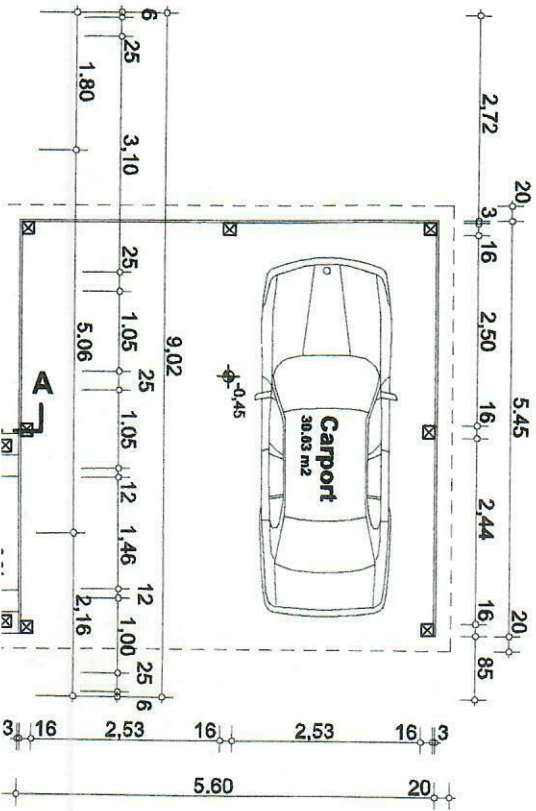
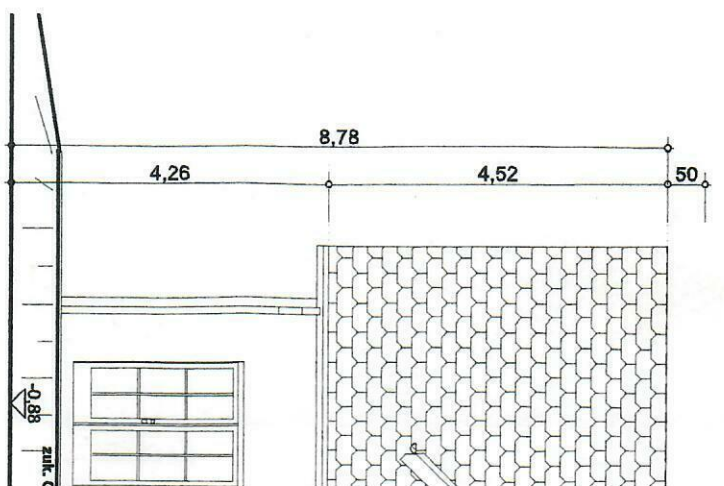


Ansicht Südost





Ansicht Nordost



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteirisches Weinland“

8451 Heimschuh Tel. 03452/82748 Fax. Dw 4

e-mail: gde@heimschuh.steiermark.at Internet: www.heimschuh.steiermark.at



Betreff: Leschnik Patrick und Schautzer Carmen,
8444 St.Andrä/S. 56, Baubewilligung für
die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses
mit Doppelcarport auf dem Grundstück-
Nr. 451/6 EZ: --- der KG Heimschuh

Heimschuh, am 14.02.2003

Zl: 2-131/L-14/2003

LADUNG ZUR BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom 27.01.2003 haben Herr Patrick Leschnik und Frau Carmen Schautzer in 8444 St.Andrä/S. 56 gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl.Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, um die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück-Nr. 451/6 EZ: --- der KG Heimschuh angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl.Nr. 51 und des § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Donnerstag, dem 27. Feber 2003
mit Beginn um 8.15 Uhr**

mit Zusammentritt an Ort und Stelle (Heimschuh GSt-Nr. 451/6) angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Siegfried Innerhofer

Gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Heimschuh zu allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriß des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an:

Die Bauwerber/
Grundeigentümer: LESCHNIK Patrick u. SCHAUTZER Carmen, 8444 St.Andrä/S. 56

Verfasser der
Projektunterlagen: PLAN + BAU GmbH., 8151 Hitzendorf bei Graz 207

Nachbarn: PICHLER Josef und Mitbesitzer, 8451 Heimschuh 48
PUKSIC Norbert und Anna, 8451 Heimschuh 163
PFARRAMT HEIMSCHUH, 8451 Heimschuh 97
LUTTENBERGER Günther und DANKO Edeltraud,
Oberrosenberg 6, 8093 St.Peter/O.
REITERER Mario und Edith, Maigasse 18, 8430 Kaindorf/S.
ÖFFENTL: GUT, Gemeinde Heimschuh, vertr. durch Bürger-
meister Siegfried Innerhofer, 8451 Heimschuh 143

Sonstige Beteiligte: STEIERM. ELEKTRIZITÄTS-AG, Kaspar-Harb-Gasse 24, Leibnitz
TELEKOM AUSTIA AG, Bezirksbauführung 3105, 8430 Leibnitz

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Siegfried Innerhofer, 8451 Heimschuh

Sachverständige: DI HEIDINGER Reinhold, Quergasse 2, 8430 Leibnitz
BREG Markus, Lahnweg 2, 8430 Leibnitz

Der Bürgermeister
Siegfried Innerhofer e.h

GEMEINDE HEIMSCHUH
8451 Heimschuh
Tel. 03452/82748

Zl: 2-131/L-14/2003

Heimschuh, am 27.02.2003

Gegenstand: Leschnik Patrick und Schautzer Carmen,
8444 St.Andrä/S. 56, Baubewilligung für die
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit
Doppelcarport und Einfriedung auf dem Grund-
stück-Nr. 451/6 EZ: --- der KG Heimschuh

Gemeinde Heimschuh
Bundesgebühr € <u>13,00</u>
Geb. Verz. Nr. <u>78</u>
Verwaltungsabgabe € <u> </u>
entrichtet.
Geb. Verz. Nr. <u> </u>
Datum/Unterschrift: <u>15.4.2003 Wehr</u>

VERHANDLUNGSSCHRIFT
BAUBEWILLIGUNG

Mit der Eingabe vom 27.01.2003 haben Herr Patrick Leschnik und Frau Carmen Schautzer in 8444 St.Andrä/S. 56 gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl.Nr. 59/1995 um die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport und Einfriedung auf dem Grundstück-Nr. 451/6 EZ: --- der Katastralgemeinde Heimschuh angesucht.

Der Verhandlungsleiter eröffnet am 27.02.2002 um 8.15 Uhr in Heimschuh die Verhandlung und stellt fest, dass nach zeitgerechter und ordnungsgemäßer Verständigung zur Verhandlung erschienen sind:

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Siegfried Innerhofer

Bautechnischer Sachverständiger: DI Reinhold Heidinger

Brandschutzsachverständiger: Rfkm. Markus Breg

Bauwerber/Inhaber des Baurechtes: Schautzer Carmen

Grundeigentümer: Pichler Josef

Planverfasser: Ing. Robert Leitner

Bauführer:

Nachbarn: Puksic Norbert und Anna
Pichler Josef
Moitz Johann

Sonstige Beteiligte: Steg Leibnitz
Brugger Eva
Hernach Alois
Haberl Maria
Spannblöchl Manfred
Blüml Manfred

Der Verhandlungsleiter stellt die Persönlichkeit der Erschienenen fest, prüft Ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte, die Vertretungsbefugnis und legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Die Nachbarn werden belehrt, dass sie, wenn sie sich, ohne Einwendungen zu erheben, vor Schluss der Verhandlung entfernen, dem Parteiantrag, der den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend heben, vor Schluss der Verhandlung entfernen, dem Parteiantrag, der den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen werden und ihre Parteistellung verlieren, sodass Einwendungen, welche von ihnen nach Schluss der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden.

Der Verhandlungsleiter befragt den/die Sachverständigen gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG 1991, BGBl.Nr. 51, in der geltenden Fassung, über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn/sie über die gesetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn/sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er macht den/die Sachverständigen auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (§ 289 StGB) aufmerksam und verpflichtet ihn/sie mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit, erinnert ihn/sie an den Diensteid und an die Angelobung.

Das geplante Bauvorhaben wird an Hand der mit dem Ansuchen zugleich vorgelegten Unterlagen erörtert und der Ortsaugenschein durchgeführt.

Nach Durchführung des Ortsaugenscheines unterbricht der Verhandlungsleiter die Verhandlung und ordnet deren Fortsetzung im Gemeindeamt Heimschuh mit Beginn um 9.00 Uhr an.

Der Verhandlungsleiter legt den Verhandlungsverlauf dergestalt fest, dass zunächst der/die beigezogene/n Sachverständige/n Befund und Gutachten erstattet/erstatten und sodann den Parteien Gelegenheit gegeben wird, ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen, alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen sowie sich zu Tatsachen, Anträgen und Ermittlungsergebnissen zu äußern.

Sodann erstattet der beigezogene bautechnische Sachverständige Befund und Gutachten wie folgt:

BEFUND

Die Bauwerber beabsichtigen aufgrund der vorgelegten baubezogenen Unterlagen

- a) Grundbuchsauszug vom 20.12.2002 in Verbindung mit dem Kaufvertrag vom 23.09.2002 des Notar Dr. Taschek
- b) Planunterlagen, Lageplan mit Abständen, Grundrisse, Schnitte, Ansichten
- c) Darstellungen der Abwasserentsorgung: Lage
- d) Baubeschreibung
- e) Bauphysik
- f) Geschoßflächenberechnung
- g) Bauplatzeignung

die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport und einer Einfriedung auf dem Grundstück-Nr. 451/6 EZ: --- KG Heimschuh Ausweisung im Flächenwidmungsplan: Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,3

Ein Bebauungsplan beschlossen im Gemeinderat am 16.07.2001 liegt vor.

Situierung des Bauwerkes auf dem Grundstück: Lageplan 1:1000

Die Zufahrt erfolgt der bestehenden Gemeindestraße (GSt-Nr. 410 KG Heimschuh) und dem Privatweg (GSt-Nr. 451/15 KG Heimschuh) anteilig im Eigentum der Konsenswerber aus.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an die bestehende öffentliche Versorgung der Gemeinde.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch den Anschluss an den bestehenden öffentlichen Kanal der Gemeinde.

Die anfallenden Niederschlagswässer gelangen in den vorhandenen Regenwasserkanal, wobei die Planer heute ergänzen, dass die Einleitung von befestigten Flächen und von Dachflächen über einen Zwischenspeicher in der Größe von 8,00 m³ gepuffert eingeleitet werden. Die Drosselung erfolgt über die Ableitung über ein Ablaufrohr (DM 150 mm) mit vorgeschalteter Drosselblende.

Vorliegende Gutachten:

Stellungnahme der STEG vom 24.02.2003

Diese wird nach Einsichtnahme am Verhandlungstag an die Konsenswerber in der Originalausfertigung übermittelt.

Es liegen keine Einwendungen vor: ---

Weitere Befundtatsachen:

Auf Grund des heutigen Ortsaugenscheines ist klar, dass die geplante Einfriedung im Bereich der bestehenden Brandwand des Gebäudes auf dem Grundstück-Nr. 451/1 KG Heimschuh (Pichler Günter) anders geführt werden muss als im Plan dargestellt. Die Konsenswerber geben hierzu an, dass die Einfriedung im Bereich dieser Brandwand nicht ausgeführt werden wird/Und ein Zutritt zu Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen für die Brandwand jedenfalls gemäß § 36 Steierm. Baugesetz 1995 zulässig sein wird.

Der Schmutzwasserkanal ist derzeit mit einer direkten Einmündung über Abzweiger in den bestehenden Hauptkanal vorgesehen. Da sich in der Nähe ein Hauptschacht mit einer Einmündung befindet wird seitens der Planer nochmals kontrolliert, ob diese bestehende Einmündung höhenmäßig für den Anschluss geeignet ist und würde in diesem Fall der Anschluss hier erfolgen.

Die Beheizung des Gebäudes soll über eine Warmwasserzentralheizung, welche mit Flüssiggas betrieben wird, erfolgen. Die Aufstellung der Gastherme ist laut Bauplan im Dachgeschoß (Badezimmer) vorgesehen. Es wird festgehalten, dass für die Aufstellung der Flüssiggasanlage derzeit keine Projektunterlagen vorliegen.

X) *Nachtrag in der festgesetzt*

GUTACHTEN

Vom bautechnischen Standpunkt bestehen gegen die Erteilung der Baubewilligung keine Bedenken, sofern nachstehende

AUFLAGEN

erfüllt bzw. eingehalten werden.

1. Das Bauwerk muß in all seinen Teilen nach den Regeln der Technik und den bautechnischen Vorschriften ausgeführt werden, daß es nach seinem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen des § 43 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes entspricht.
2. Auf die besonderen Bedürfnisse behinderter und alter Menschen sowie Kleinkinder ist im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszweckes in ausreichender Weise Bedacht zu nehmen.
3. Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginnes der Baubehörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibung zu bestätigen. Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der Bauführer oder Bauherr unverzüglich der Baubehörde anzuzeigen.
4. Bei der Baudurchführung ist darauf zu achten, dass die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist und unzumutbare Belästigungen vermieden werden.
5. Der Verwendungszweck wird mit Wohnzwecken festgelegt.

*) *das die Schließung der in der Baubewilligung
mündig war und ob die mündig ist.
+ teilnehmend war doch möglich*

6. Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Bauwerkes, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, sind mit standsicheren Geländern oder Brüstungen von mindestens 1,00 m Höhe zu sichern.
7. Um nachstehende Bewilligung ist plan- und beschreibungsgemäß anzusehen:

a) Bewilligung zur Gaslagerung bei der Bezirkshauptmannschaft

8. Vor Errichtung des Schmutzwasserkanalanschlusses ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen und die Höhengelage der Hausleitung darzustellen.
9. Im Gebäude und am Carport sind an geeigneter Stelle je ein Stück Handfeuerlöscher mit 4 Löschmitteeinheiten griffbereit anzubringen. Der/Die Feuerlöscher muß/müssen alle 2 Jahre auf seine/ihre Betriebsbereitschaft überprüft werden (ÖNORM F 1050 und F 1051).
10. Abluftleitungen von Küchendunstabzuggeräten sind brandbeständig über Dach zu führen.
11. Die Fertigstellung des Rohbaues ist bei der Baubehörde unter Beischluß einer Bestätigung der konsensmäßigen Ausführung durch den Bauführer anzuzeigen.
12. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist bei der Baubehörde um die Benützungsbewilligung anzusuchen, wobei folgende Unterlagen zuzuschließen sind:

- a) eine Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen
- b) ein Überprüfungsergebnis eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationsarbeiten
- c) ein Überprüfungsergebnis eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten
- d) bei Feuerungsanlagen überdies:
 - d1) eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die beim Probetrieb erzielten Betriebswerte gemäß Heizanlagenverordnung
 - d2) eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Dichtheit der Rohrleitungen und über das Ergebnis der nach § 90 Abs. 1 erfolgten Prüfung sowie über die einwandfreie Isolierung und Erdung der Lagerbehälter

12) *Demnach die Unterbrechung der Heizung durch die 101 bis 105*
STELLUNGNAHME DES RAUCHFANGKEHRERMEISTERS
Markus BREG, Lahnweg 2, 8430 Leibnitz

Nach Überprüfung der Pläne und der Baubeschreibung sind zum o.a. Bauvorhaben nachstehende Bedingungen in den Baubescheid aufzunehmen:

- 1) Für den Bau von Rauchfängen, Verbindungsstücken, Rauchleitungen und die Aufstellung von Feuerstätten etc. sind die Bestimmungen des Baugesetzes für das Land Steiermark für deren Anordnungen, Ausführungen und Überprüfungen maßgebend.
- 2) Für jedes Geschoß und jede Wohnungseinheit sowie für größere Feuerungsanlagen (z.B. Zentralheizungen) ist ein eigener Rauchfang zu errichten.

a) Kachelofenrauchfang (Vorsorgekamin) erforderlicher Durchmesser: 18,00 cm

- 3) Die Rauchfänge sind betriebsdicht ohne Unterbrechung von der Sohle bis zur Rauchfangmündung hochzuführen, sie dürfen daher auch von keiner Deckenkonstruktion (Massivdecke) oder Mauerschließe unterbrochen werden. Um dies zu erreichen, ist das Rauchfangmauerwerk vor Schließen der Decke mindestens 3 Scharren über das künftige Deckenniveau aufzumauern. Überdies sind sie gegenüber der Einwirkung der Wärme oder der chem. Beschaffenheit der Verbrennungsgase aus ausreichend widerstandsfähigen Baustoffen brandbeständig herzustellen. Beschaffenheit der Verbrennungsgase müssen

*Erstellung am positiven Gutachten des Planungsbüros
 der Gemeinde Wornitz - 13) Kellereckstein + Dr. H. H. H.*

überdies feuchtigkeitsunempfindlich hergestellt werden. Für Feuerungen, die einen Überdruck im Fang erzeugen müssen geeignet Fänge errichtet werden.

- 4) Rauch- Abgas und Überdruckfänge, die aus Fertigteilen hergestellt werden, müssen nach der jeweils gültigen Versetzanleitung ausgebildet werden.
- 5) Der Überdruckfang aus Aluminium-Silizium bzw. Kunststoff für die Gas-Feuerstätte ist in einem brandhemmenden Schacht über Dach zu führen.
- 6) Das Anbringen von Rauchfangabdeckungen, Dachert usw. ist laut § 61 Baugesetz nicht erlaubt.
- 7) Sämtliche Holzteile, wie Dach- und Deckenkonstruktionen etc., müssen mindestens 4 cm von der Außenseite des Rauchfanges entfernt sein. Ein unmittelbares Anliegen von Holzteilen bei stärkerem Rauchfangmauerwerk ist unzulässig.
- 8) Das Rauchfangmauerwerk ist unter Dach fugendicht zu verputzen (besonders im Bereich der Zwischendecken und Dachkonstruktionen) und über Dach zu verfugen. Ferner dürfen keine wie immer gearteten Installationen (Elektroinstallationen, Wasserleitungen u. dgl.) in das Rauchfangmauerwerk verlegt werden.
- 9) Der (die) Rauchfangköpfe müssen mind. 50 cm über den Dachfirst geführt werden.
- 10) Für den Bau von Rauchfängen dürfen nur Baustoffe verwendet werden, für die eine österr. Techn. Zulassung erteilt wurde. Stmk. Baugesetz § 44 (5)
- 11) Die Kehr- und Putzöffnungen sind gemäß § 61 Abs. 2 des Baugesetzes bzw. mit einem nach der ÖNORM B 8250 entsprechenden versperrbaren Türchen zu versehen. Sie müssen von ungeschützten Holzteilen mindestens 50 cm entfernt sein. Die Anordnung derselben ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Rauchfangkehrermeister festzulegen und topographisch zu bezeichnen.
- 12) An einem Rauchfang dürfen bei einem dementsprechenden Querschnitt höchstens 4 Einzelfeuerstätten eines Geschosses und einer Wohnungseinheit angeschlossen werden. Die Raucheinmündungen (Einschlauchöffnungen) sind von verputzten Holzdecken mind. 50 cm entfernt zu halten. Die Raucheinmündungen von ein und demselben Rauchfang müssen untereinander einen Abstand von mind. 40 cm haben. Dieser Abstand gilt auch zwischen Putztürn und Einschlauchung, sowie allen weiteren Öffnungen z.B. Einschlauchung- Zuregler – Explosionsklappe – Kehrtürl.
- 13) Unter allen Kehr- und Putztürchen sowie unter transportablen und vor gesetzten Feuerstellen sind unbrennbare Beläge im Ausmaß von 40 mal 60 cm anzubringen.
- 14) Die Dichtheit der Rauchfänge ist durch Vornahme einer Prüfung auf die Betriebsdichtheit vom zuständigen Rauchfangkehrermeister durchzuführen (ÖNORM B 8201). Ein Attest darüber ist der Behörde vorlegen.
- 15) Der Abstand von Heizstellen zu Türen und Möbeln hat 40 cm zu betragen.
- 16) Rauchfanganschlüsse müssen von brennbaren Bauteilen mind. 50 cm, von brandhemmend verkleideten mind. 25 cm entfernt sein.
- 17) Das Kehrtürchen des Rauchfanges ist im Keller 1,60 m über dem Fußboden anzubringen.
- 18) Das Putztürchen des Rauchfanges ist im Keller 0,30 m über dem Fußboden anzubringen.
- 19) In der Nähe des Rauchfangkopfes ist ein Dachausstiegsfenster einzubauen.
- 20) Für die Reinigung und Überprüfung des (der) Fanges (Fänge) ist ein Dachsteg zur Fangmündung (en) nach ÖNORM B 8207 zu errichten.
- 21) Der Dachbodenzugang (Spitzdachbodenzugang) sind (ist) brandhemmend T 30 auszubilden.
- 22) Bezüglich der Aufstellung der Feuerstätte ist das Einvernehmen mit dem Rauchfangkehrermeister herzustellen.
- 23) Metallrauchfänge sind in den Potenzialausgleich miteinzubeziehen.
- 24) Alle benützen Rauch- und Abgasfänge müssen periodisch mind. alle 10 Jahre einer Rauchdichtprüfung nach ÖNORM B 8201 unterzogen werden.
- 25) Bei Errichtung eines Kachelofens oder offenen Kamines sowie Aufstellung von Kaminöfen ist der Nachweis einer Typen- oder Einzelgenehmigung nach Stmk. Feuerungsanlagen-Genehmigungs-Verordnung vor Benützung der Baubehörde vorzulegen.
- 26) Der Rauchfangkopf ist über Dach zu ummanteln bzw. mit dem Originalstulpkopf zu verkleiden.

27) Die Rückwand, an der die Gastherme befestigt wird, ist aus unbrennbaren Materialien herzustellen. Sollte kein Brennwertgerät verwendet werden, so ist der Heizwinkel (F 90) gemäß Steierm. Baugesetz 1995 i.d.g.F. herzustellen.

28) Die Dichtheit des Luftabsaugsystems der Gastherme ist nach Inbetriebnahme auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Ein Attest darüber ist der Baubehörde vorzulegen

Nach Beendigung von Befund und Gutachten der/des Sachverständigen geben die anwesenden Parteien keine/folgende Erklärung ab:

Die Nachbarn erheben folgende Einwendungen: ---

Hiezu wird vom Verhandlungsleiter von dem/den Sachverständigen folgendes festgestellt:

Nach Beendigung von Befund und Gutachten des/der Sachverständigen stellt der Verhandlungsleiter durch Umfrage fest, dass die Anwesenden das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis nehmen und mit der Protokollierung, auch hinsichtlich der etwa von ihnen vorgebrachten Erklärungen/Einwendungen, einverstanden sind

Der Verhandlungsleiter stellt des weiteren fest, dass nachdenannte, die zur Verhandlung erschienen sind, diese vorzeitig, also vor deren Beendigung - jedoch nach Abgabe ihrer nachfolgend protokollierten Erklärung/ohne eine Erklärung abzugeben - verlassen haben:

Puksic Norbert und Anna

Des weiteren stellt der Verhandlungsleiter fest, das hinsichtlich der vorgebrachten privatrechtlichen Einwendungen auf eine gültige Einigung der Parteien seitens der Amtsabordnung hinzuwirken versucht wurde. Dieser Versuch hatte keinen Erfolg. Hierbei wurde folgendes privatrechtliches Übereinkommen getroffen, das vom Verhandlungsleiter zugleich beurkundet wird:

Letztlich beurkundet der Verhandlungsleiter die richtige und vollständige Wiedergabe des Verhandlungsablaufes.

Die Beteiligten haben auf die Verlesung der Verhandlungsschrift verzichtet.

Folgende Verhandlungsteilnehmer ersuchen um Zustellung einer Ausfertigung der Verhandlungsschrift:

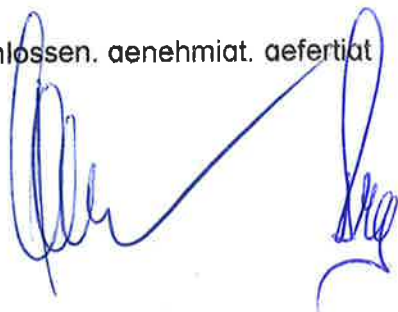
Hierauf schließt der Verhandlungsleiter die Verhandlung um 9.00 Uhr.

Dauer der Amtshandlung:

Außerhalb des Amtes 1 Amtsperson 1/2 Stunden.

Innerhalb des Amtes 1 Amtsperson 1/2 Stunden.

Geschlossen, genehmigt, gefertigt



Pichler Josef
Kernzettel



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteirisches Weinland“
8451 Heimschuh Tel. 03452/82748 Fax. Dw 4
e-mail: gde@heimschuh.steiermark.at Internet: www.heimschuh.steiermark.at



Zl: 2-131/L-14/2003

Heimschuh, am 25.03.2003

Betreff: Leschnik Patrick Carmen, 8444 St.Andrä/S. 56,
Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport und Einfriedung auf dem Grundstück-Nr. 451/6 EZ: ---
der Katastralgemeinde Heimschuh

BESCHEID Spruch I

Auf Grund des Ansuchens des Herrn Patrick und der Frau Carmen Leschnik in 8444 St.Andrä/S. 56 vom 27.01.2003 wird die

Baubewilligung

für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport und Einfriedung auf dem Grundstück-Nr. 451/6 EZ:--- der Katastralgemeinde Heimschuh erteilt.

Die beiliegenden mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gleichzeitig werden die folgenden

AUFLAGEN

vorgeschrieben.

1. Das Bauwerk muß in all seinen Teilen nach den Regeln der Technik und den bautechnischen Vorschriften ausgeführt werden, daß es nach seinem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen des § 43 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes entspricht.
2. Auf die besonderen Bedürfnisse behinderter und alter Menschen sowie Kleinkinder ist im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszweckes in ausreichender Weise Bedacht zu nehmen.
3. Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginnes der Baubehörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibung zu bestätigen. Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der Bauführer oder Bauherr unverzüglich der Baubehörde anzuzeigen.
4. Bei der Baudurchführung ist darauf zu achten, dass die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist und unzumutbare Belästigungen vermieden werden.
5. Der Verwendungszweck wird mit Wohnzwecken festgelegt.
6. Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Bauwerkes, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, sind mit standsicheren Geländern oder Brüstungen von mindestens 1,00 m Höhe zu sichern.
7. Um nachstehende Bewilligung ist plan- und beschreibungsgemäß anzusuchen:

a) Bewilligung zur Gaslagerung bei der Bezirkshauptmannschaft

8. Als erste Löschhilfe sind im Gebäude und am Carport an geeigneter Stelle je ein Stück Handfeuerlöscher mit 4 Löschmitteleinheiten griffbereit und gut sichtbar anzubringen. Dieser Feuerlöscher muß alle 2 Jahre auf seine Betriebsbereitschaft überprüft werden (ÖNORM F 1050 und F 1051).
9. Abluftleitungen von Küchendunstabzugsgeräten sind brandbeständig über Dach zu führen.
10. Vor Errichtung des Schmutzwasserkanalanschlusses ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen und die Höhensituation der Hausleitung darzustellen.
11. Hauskanalanlagen sind entsprechend den Bestimmungen der ÖNORM 2501 herzustellen.
12. Der Keller ist mit einer Außenabdichtung gegen drückendes Grundwasser zu versehen und mit einer Ringdrainage unter der Fundamentplattenoberkante und einer entsprechenden Ableitung in das Oberflächenwasserableitungssystem auszustatten.

13. Auflagen des Brandschutzsachverständigen:

- 1) Für den Bau von Rauchfängen, Verbindungsstücken, Rauchleitungen und die Aufstellung von Feuerstätten etc. sind die Bestimmungen des Baugesetzes für das Land Steiermark für deren Anordnungen, Ausführungen und Überprüfungen maßgebend.
- 2) Für jedes Geschloß und jede Wohnungseinheit sowie für größere Feuerungsanlagen (z.B. Zentralheizungen) ist ein eigener Rauchfang zu errichten:

a) Kachelofenrauchfang (Vorsorgekamin) erforderlicher Durchmesser: 18,00 cm

- 3) Die Rauchfänge sind betriebsdicht und ohne Unterbrechung von der Sohle bis zur Rauchfangmündung hochzuführen. Sie dürfen daher auch von keiner Deckenkonstruktion (Massivdecke) oder Mauerschließe unterbrochen werden. Um dies zu erreichen, ist das Rauchfangmauerwerk vor schließen der Decke mindestens 3 Scharren über das künftige Deckenniveau aufzumauern. Überdies sind sie gegenüber der Einwirkung der Wärme oder der chemischen Beschaffenheit der Verbrennungsgase ausreichend widerstandsfähigen Baustoffen brandbeständig herzustellen. Rauchfänge für Öl- und Gasfeuerungen müssen überdies feuchtigkeitsunempfindlich hergestellt werden.
- 4) Rauch-, Abgas und Überdruckfänge, die aus Fertigteilen hergestellt werden, müssen nach der jeweils gültigen Versetzanleitung ausgebildet werden.
- 5) Der Überdruckfang aus Aluminium-Silizium bzw. Kunststoff für die Gas-Feuerstätte ist in einem brandhemmenden Schacht über Dach zu führen.
- 6) Das Anbringen von Rauchfangabdeckungen (Dacherl etc.) ist gemäß § 61 des Steiermärkischen Baugesetzes nicht erlaubt.
- 7) Sämtliche Holzteile, wie Dach- und Deckenkonstruktionen etc., müssen mindestens 4,00 cm von der Außenseite des Rauchfanges entfernt sein. Ein unmittelbares Anliegen von Holzteilen bei stärkerem Rauchfangmauerwerk ist unzulässig.
- 8) Das Rauchfangmauerwerk ist unter Dach fugendicht zu verputzen (besonders im Bereich der Zwischendecken und Dachkonstruktionen) und über Dach zu verfugen. Ferner dürfen keine wie immer gearteten Installationen (Elektroinstallation, Wasserleitungen und dergleichen) in das Rauchfangmauerwerk verlegt werden.
- 9) Der Rauchfangkopf muß mindestens 50 cm über den Dachfirst geführt werden.
- 10) Für den Bau von Rauchfängen dürfen gemäß § 44 Abs. 5 Steierm. Baugesetz 1995 nur Baustoffe verwendet werden, für die eine österr. Technische Zulassung erteilt wurde.
- 11) Die Kehr- und Putzöffnungen sind gemäß § 61 Abs. 2 des Baugesetzes bzw. mit einem nach der ÖNORM B 8250 entsprechenden versperrbaren Türchen zu versehen. Sie müssen von ungeschützten Holzteilen mindestens 50 cm entfernt sein. Die Anordnung derselben ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Rauchfangkehrermeister festzulegen und topographisch zu bezeichnen.
- 12) An einem Rauchfang dürfen bei einem dementsprechenden Querschnitt höchstens 4 Einzelfeuerstätten eines Geschosses und einer Wohnungseinheit angeschlossen werden. Die Raucheinmündungen (Einschlauchöffnungen) sind von verputzten Holzdecken mindestens 50 cm entfernt zu halten. Die Raucheinmündungen von ein und demselben Rauchfang müssen untereinander einen Abstand von mindestens 40 cm haben. Dieser Abstand gilt

- auch zwischen Putztürln und Einschlauchung sowie allen weiteren Öffnungen (z.B. Einschlauchung-Zugregler-Explosionsklappe-Kehrtür).
- 13) Unter allen Kehr- und Putztürchen sowie unter transportablen und vorgesetzten Feuerstellen sind unbrennbare Beläge im Ausmaß von 60 x 40 cm anzubringen.
 - 14) Die Dichtheit der Rauchfänge ist durch Vornahme einer Prüfung auf die Betriebsdichtheit vom zuständigen Rauchfangkehrermeister durchzuführen (ÖNORM B 8201).
Ein Attest darüber ist der Baubehörde vorzulegen!
 - 15) Der Abstand von Heizstellen zu Türen und Möbeln hat 40 cm zu betragen.
 - 16) Rauchfanganschlüsse müssen von brennbaren Bauteilen mindestens 50 cm, von brandhemmend verkleideten Bauteilen mindestens 25 cm entfernt sein.
 - 17) Das Kehrtürchen des Rauchfanges ist im Keller ca. 1,60 m über dem Fußboden anzubringen.
 - 18) Das Putztürchen des Rauchfanges ist im Keller ca. 0,30 m über dem Fußboden anzubringen.
 - 19) In der Nähe des Rauchfangkopfes ist ein Dachausstiegsfenster einzubauen.
 - 20) Für die Reinigung und Überprüfung des Fanges ist ein Dachsteg zur Fangmündung nach ÖNORM B 8207 zu errichten.
 - 21) Der Dachbodenzugang (Spitzdachbodenzugang) ist brandhemmend T 30 auszubilden.
 - 22) Bezüglich der Aufstellung der Feuerstätte ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Rauchfangkehrermeister herzustellen.
 - 23) Metallrauchfänge sind in den Potentialausgleich miteinzubeziehen.
 - 24) Der Rauchfangkopf ist über Dach zu ummanteln bzw. mit einem Originalstulpkopf zu verkleiden.
 - 25) Die Rückwand, an der die Gastherme befestigt wird, ist aus unbrennbaren Materialien herzustellen. Sollte ein Brennwertgerät verwendet werden, so ist der Heizwinkel (F 90) gemäß Steierm. Baugesetz 1995 i.d.g.F. herzustellen.
 - 26) Die Dichtheit des Luftabgassystems der Gastherme ist nach Inbetriebnahme auf Dichtheit überprüfen zu lassen. **Ein Attest darüber ist der Baubehörde vorzulegen.**
 - 27) Alle benützten Rauch- und Abgasfänge müssen periodisch mindestens alle 10 Jahre einer Rauchdichtheitsprüfung nach ÖNORM B 8201 unterzogen werden.
 - 28) Alle benützten Rauchfänge müssen periodisch mindestens alle 10 Jahre einer Rauchdichtheitsprüfung nach ÖNORM B 8201 unterzogen werden.
 - 29) Der Rauchfangkopf ist über Dach zu ummanteln bzw. mit einem Originalstulpkopf zu verkleiden.
 - 30) Bei Errichtung eines Kachelofens, offenen Kamines sowie bei Aufstellung von Kaminöfen ist der Nachweis einer Typen- oder Einzelgenehmigung nach Steierm. Feuerungsanlagen-Genehmigungsverordnung vor Benützung der Baubehörde vorzulegen.
14. Die Fertigstellung des Rohbaues ist bei der Baubehörde unter Beischluß einer Bestätigung der konsensmäßigen Ausführung durch den Bauführer anzuzeigen.
 15. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist bei der Baubehörde um die Benützungsbewilligung anzusuchen, wobei folgende Unterlagen beizuschließen sind:
 - a) eine Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen
 - b) ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationsarbeiten
 - c) ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten
 - d) bei Feuerungsanlagen überdies:
 1. eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die beim Probetrieb erzielten Betriebswerte gemäß Heizanlagenverordnung
 2. eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Dichtheit der Rohrleitungen und über das Ergebnis der nach § 90 Abs. 1 erfolgten Prüfung sowie über die einwandfreie Isolierung und Erdung der Lagerbehälter

Die Rechtsgrundlagen für diese Bewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995, LGBl.Nr. 59/1995 sind: § 19, 22, 23 und 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995

Spruch II

HINWEISE:

- ❖ Die im Gutachten festgelegten Auflagen sind an die Professionisten (Baumeister, Zimmerer, Dachdecker, Elektriker etc.) weiterzugeben.
- ❖ Die gemäß § 15 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 zu leistende Bauabgabe wird mit gesondertem Abgabenbescheid vorgeschrieben.
- ❖ Gemäß § 31 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 erlischt die erteilte Bewilligung, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.

VERFAHRENSKOSTEN

Die Bauwerber haben folgende Kosten zu tragen:

- A) Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl.Nr. 51
- a) Kommissionsgebühren gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl.Nr. 50, in der Fassung LGBl.Nr. 45/1982 und LGBl.Nr. 2/1995 (für jede angefangene halbe Stunde und für jedes Amtsorgan 7,99 €) 2 * 1/2 Stunden € 15,98
 - b) Barauslagen gemäß § 76 AVG 1991 (Befund und Gutachten der Sachverständigen)
Bausachverständiger 85,00 € zuzüglich 20% MWSt. € 102,00
Brandschutzsachverständiger 50,00 € zuzüglich 20% MWSt. € 60,00
- B) Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1995, LGBl.Nr. 57
- a) Verwaltungsabgabe für diese Bewilligung gemäß Tarifpost
(je m² Außenmaß für jedes erbaute Geschoß 0,44 € mindestens jedoch 25,44 €)
Verbaute Fläche: Kellergeschoß 68,79 m²
Erdgeschoß 70,75 m²
Dachgeschoß 66,93 m²
Gesamt 206,47 m² € 90,85
 - b) Für die auf den eingereichten Projektunterlagen zu erteilenden insgesamt 4 Genehmigungsvermerke (Sichtvermerke) gemäß Tarifpost (je Vermerk 3,63 €) € 14,40

Gesamtkosten € 283,23

Diesen Betrag haben die Bauwerber binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, mittels des anliegenden Zahlscheines zur Überweisung zu bringen.

Verwaltungsabgabe € 105,25

ermittelt, verbucht unter

Befug. Nr. 3406

Heinschuh, am 02.04.2003

BEGRÜNDUNG

Mit Eingabe vom 27.01.2003 haben Herr Patrick und Frau Carmen Leschnik in 8444 St.Andrä/S. 56 um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport und Einfriedung auf dem Grundstück-Nr. 451/6 EZ: --- der Katastralgemeinde Heimschuh angesucht.

Hierüber wurde gemäß § 24 Abs. 1 am 27.02.2003 die Bauverhandlung durchgeführt, die folgendes Ergebnis brachte:

Befund

Die Bewilligungswerber beabsichtigen aufgrund der Einreichunterlagen

- a) Grundbuchsauszug vom 20.12.2002 in Verbindung mit dem Kaufvertrag des Notar Dr. Taschek, Leibnitz vom 23.09.2002
- b) Planunterlagen, Lageplan mit Abständen, Grundrisse, Schnitte, Ansichten
- c) Darstellung der Abwasserentsorgung: Lage
- d) Baubeschreibung
- e) Bauphysik und Wärmebedarfsberechnung
- f) Geschoßflächenberechnung
- g) Bauplatzeignung

die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport und Einfriedung auf dem Grundstück-Nr. 451/6 EZ: --- der Katastralgemeinde Heimschuh - Ausweisung im Flächenwidmungsplan: Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,3 - zu errichten.

Ein Bebauungsplan beschlossen im Gemeinderat am 16.07.2001 liegt vor.

Die Situierung des Bauwerkes auf dem Grundstück-Nr. 451/6 ist auf dem beiliegenden Lageplan 1 : 1000 ersichtlich.

Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Gemeindestraße (GSt-Nr. 410 KG Heimschuh) und dem Privatweg (GSt-Nr. 451/15 KG Heimschuh) im anteiligen Eigentum der Konsenswerber.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde.

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch den Anschluß an den bestehenden öffentlichen Kanal der Gemeinde.

Die anfallenden Niederschlagswässer gelangen in den vorhandenen Regenwasserkanal, wobei der Planer am Verhandlungstag ergänzt, dass die Einleitung von befestigten Flächen und von Dachflächen über einen Zwischenspeicher in der Größe von 8,00 m³ gepuffert erfolgen wird. Die Drosselung erfolgt über die Ableitung über ein Ablaufrohr (DM 150 mm) mit vorgeschalteter Drosselblende.

Vorliegende Gutachten: ---

Stellungnahme der STEG vom 24.02.2003

Diese wird nach Einsichtnahme am Verhandlungstag an die Konsenswerber in der Originalausfertigung übermittelt.

Es liegen keine Einwendungen bzw. Stellungnahmen vor: ---

Weitere Befundtatsachen:

Auf Grund des Ortsaugenscheines am Verhandlungstag ist klar, dass die geplante Einfriedung im Bereich der bestehenden Brandwand des Gebäudes auf dem Grundstück-Nr. 451/1 KG Heimschuh (Pichler Günter) anders geführt werden muss als im Plan dargestellt.

Die Konsenswerber geben hierzu an, dass die Einfriedung im Bereich dieser Brandwand nicht ausgeführt werden wird und ein Zutritt zu Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen für die Brandwand jedenfalls gemäß § 36 des Steierm. Baugesetzes 1995 zulässig sein wird.

Der Schmutzwasserkanal ist derzeit mit einer direkten Einmündung über Abzweiger in den bestehenden Hauptkanal vorgesehen. Da sich in der Nähe ein Hauptschacht mit einer Einmündung befindet, wird seitens des Planers nochmals kontrolliert, ob diese bestehende Einmündung höhenmäßig für den Anschluss geeignet ist und würde in diesem Fall der Anschluss hier erfolgen.

Die in der Baubeschreibung ausgewiesenen Bebauungsdichte beträgt 0,17 und liegt somit unter der im Bebauungsplan festgelegten Mindestbebauungsdichte. Hierzu ist vor Erteilung des Baubewilligungsbescheides eine positive Stellungnahme des Raumplaners vorzulegen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Unterschreitung der Mindestbebauungsdichte wurde vom Raumplaner Architekt DI Gottlieb Krasser ein positives Gutachten vom 14.03.2003 Zl: 14/03 vorgelegt und wird die Originalausfertigung den Bauunterlagen beiliegen sowie einer Zweitausfertigung nachweislich an die Konsenswerber weitergeleitet.

Die Beheizung des Gebäudes soll über eine Warmwasserzentralheizung, welche mit Flüssiggas betrieben wird, erfolgen. Die Aufstellung der Gastherme ist laut Bauplan im Dachgeschoß (Badezimmer) vorgesehen. Es wird festgehalten, dass für die Aufstellung der Flüssiggasanlage derzeit keine Projektunterlagen vorliegen.

Der Planer weist darauf hin, dass die Ausbildung des Kellers auf eine Stahlbetonfundamentplatte in Ziegelmauerwerk mit einer außenliegenden Abdichtung gegen drückendes Grundwasser und den entsprechenden Drainageleitungen erfolgen wird.

Seitens des bautechnischen Sachverständigen wird auf die Notwendigkeit der Abdichtung gegen drückendes Grundwasser ausdrücklich hingewiesen, da sich der Bauplatz in Hanglage befindet und grundwasserführende Schichten nicht ausgeschlossen werden können.

Gutachten

1. Das Bauwerk muß in all seinen Teilen nach den Regeln der Technik und den bautechnischen Vorschriften ausgeführt werden, daß es nach seinem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen des § 43 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes entspricht.
2. Auf die besonderen Bedürfnisse behinderter und alter Menschen sowie Kleinkinder ist im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszweckes in ausreichender Weise Bedacht zu nehmen.
3. Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginnes der Baubehörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibung zu bestätigen. Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der Bauführer oder Bauherr unverzüglich der Baubehörde anzuzeigen.
4. Bei der Baudurchführung ist darauf zu achten, dass die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist und unzumutbare Belästigungen vermieden werden.
5. Der Verwendungszweck wird mit Wohnzwecken festgelegt.
6. Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Bauwerkes, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, sind mit standsicheren Geländern oder Brüstungen von mindestens 1,00 m Höhe zu sichern.
7. Um nachstehende Bewilligung ist plan- und beschreibungsgemäß anzusuchen:
 - b) Bewilligung zur Gaslagerung bei der Bezirkshauptmannschaft
8. Als erste Löschhilfe sind im Gebäude und am Carport an geeigneter Stelle je ein Stück Handfeuerlöscher mit 4 Löschmitteleinheiten griffbereit und gut sichtbar anzubringen. Dieser Feuerlöscher muß alle 2 Jahre auf seine Betriebsbereitschaft überprüft werden (ÖNORM F 1050 und F 1051).
9. Abluftleitungen von Küchendunstabzugsgeräten sind brandbeständig über Dach zu führen.

10. Vor Errichtung des Schmutzwasserkanalanschlusses ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen und die Höhsituation der Hausleitung darzustellen.
11. Hauskanalanlagen sind entsprechend den Bestimmungen der ÖNORM 2501 herzustellen.
12. Der Keller ist mit einer Außenabdichtung gegen drückendes Grundwasser zu versehen und mit einer Ringdrainage unter der Fundamentplattenoberkante und einer entsprechenden Ableitung in das Oberflächenwasserableitungssystem auszustatten.

13. Auflagen des Brandschutzsachverständigen:

- 1) Für den Bau von Rauchfängen, Verbindungsstücken, Rauchleitungen und die Aufstellung von Feuerstätten etc. sind die Bestimmungen des Baugesetzes für das Land Steiermark für deren Anordnungen, Ausführungen und Überprüfungen maßgebend.
- 2) Für jedes Geschoß und jede Wohnungseinheit sowie für größere Feuerungsanlagen (z.B. Zentralheizungen) ist ein eigener Rauchfang zu errichten:
 - a) Kachelofenrauchfang (Vorsorgekamin) erforderlicher Durchmesser: 18,00 cm
- 3) Die Rauchfänge sind betriebsdicht und ohne Unterbrechung von der Sohle bis zur Rauchfangmündung hochzuführen. Sie dürfen daher auch von keiner Deckenkonstruktion (Massivdecke) oder Mauerschließe unterbrochen werden. Um dies zu erreichen, ist das Rauchfangmauerwerk vor schließen der Decke mindestens 3 Scharren über das künftige Deckenniveau aufzumauern. Überdies sind sie gegenüber der Einwirkung der Wärme oder der chemischen Beschaffenheit der Verbrennungsgase ausreichend widerstandsfähigen Baustoffen brandbeständig herzustellen. Rauchfänge für Öl- und Gasfeuerungen müssen überdies feuchtigkeitsunempfindlich hergestellt werden.
- 4) Rauch-, Abgas und Überdruckfänge, die aus Fertigteilen hergestellt werden, müssen nach der jeweils gültigen Versetzanleitung ausgebildet werden.
- 5) Der Überdruckfang aus Aluminium-Silizium bzw. Kunststoff für die Gas-Feuerstätte ist in einem brandhemmenden Schacht über Dach zu führen.
- 6) Das Anbringen von Rauchfangabdeckungen (Dachertl etc.) ist gemäß § 61 des steiermärkischen Baugesetzes nicht erlaubt.
- 7) Sämtliche Holzteile, wie Dach- und Deckenkonstruktionen etc., müssen mindestens 4,00 cm von der Außenseite des Rauchfanges entfernt sein. Ein unmittelbares Anliegen von Holzteilen bei stärkerem Rauchfangmauerwerk ist unzulässig.
- 8) Das Rauchfangmauerwerk ist unter Dach fugendicht zu verputzen (besonders im Bereich der Zwischendecken und Dachkonstruktionen) und über Dach zu verfugen. Ferner dürfen keine wie immer gearteten Installationen (Elektroinstallation, Wasserleitungen und dergleichen) in das Rauchfangmauerwerk verlegt werden.
- 9) Der Rauchfangkopf muß mindestens 50 cm über den Dachfirst geführt werden.
- 10) Für den Bau von Rauchfängen dürfen gemäß § 44 Abs. 5 Steierm. Baugesetz 1995 nur Baustoffe verwendet werden, für die eine österr. Technische Zulassung erteilt wurde.
- 11) Die Kehr- und Putzöffnungen sind gemäß § 61 Abs. 2 des Baugesetzes bzw. mit einem nach der ÖNORM B 8250 entsprechenden versperrbaren Türchen zu versehen. Sie müssen von ungeschützten Holzteilen mindestens 50 cm entfernt sein. Die Anordnung derselben ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Rauchfangkehrermeister festzulegen und topographisch zu bezeichnen.
- 12) An einem Rauchfang dürfen bei einem dementsprechenden Querschnitt höchstens 4 Einzelfeuerstätten eines Geschoßes und einer Wohnungseinheit angeschlossen werden. Die Raucheinmündungen (Einschlauchöffnungen) sind von verputzten Holzdecken mindestens 50 cm entfernt zu halten. Die Raucheinmündungen von ein und demselben Rauchfang müssen untereinander einen Abstand von mindestens 40 cm haben. Dieser Abstand gilt auch zwischen Putztürln und Einschlauchung sowie allen weiteren Öffnungen (z.B. Einschlauchung-Zugregler-Explosionsklappe-Kehrtür).
- 13) Unter allen Kehr- und Putztürchen sowie unter transportablen und vorgesetzten Feuerstellen sind unbrennbare Beläge im Ausmaß von 60 x 40 cm anzubringen.
- 14) Die Dichtheit der Rauchfänge ist durch Vornahme einer Prüfung auf die Betriebsdichtheit vom zuständigen Rauchfangkehrermeister durchzuführen (ÖNORM B 8201).
Ein Attest darüber ist der Baubehörde vorzulegen!
- 15) Der Abstand von Heizstellen zu Türen und Möbeln hat 40 cm zu betragen.

- 16) Rauchfanganschlüsse müssen von brennbaren Bauteilen mindestens 50 cm, von brandhemmend verkleideten Bauteilen mindestens 25 cm entfernt sein.
 - 17) Das Kehrtürchen des Rauchfanges ist im Keller ca. 1,60 m über dem Fußboden anzubringen.
 - 18) Das Putztürchen des Rauchfanges ist im Keller ca. 0,30 m über dem Fußboden anzubringen.
 - 19) In der Nähe des Rauchfangkopfes ist ein Dachausstiegsfenster einzubauen.
 - 20) Für die Reinigung und Überprüfung des Fanges ist ein Dachsteg zur Fangmündung nach ÖNORM B 8207 zu errichten.
 - 21) Der Dachbodenzugang (Spitzdachbodenzugang) ist brandhemmend T 30 auszubilden.
 - 22) Bezüglich der Aufstellung der Feuerstätte ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Rauchfangkehrermeister herzustellen.
 - 23) Metallrauchfänge sind in den Potentialausgleich miteinzubeziehen.
 - 24) Der Rauchfangkopf ist über Dach zu ummanteln bzw. mit einem Originalstulpkopf zu verkleiden.
 - 25) Die Rückwand, an der die Gastherme befestigt wird, ist aus unbrennbaren Materialien herzustellen. Sollte ein Brennwertgerät verwendet werden, so ist der Heizwinkel (F 90) gemäß Steierm. Baugesetz 1995 i.d.g.F. herzustellen.
 - 26) Die Dichtheit des Luftabgassystems der Gastherme ist nach Inbetriebnahme auf Dichtheit überprüfen zu lassen. **Ein Attest darüber ist der Baubehörde vorzulegen.**
 - 27) Alle benützten Rauch- und Abgasfänge müssen periodisch mindestens alle 10 Jahre einer Rauchdichtheitsprüfung nach ÖNORM B 8201 unterzogen werden.
 - 28) Alle benützten Rauchfänge müssen periodisch mindestens alle 10 Jahre einer Rauchdichtprüfung nach ÖNORM B 8201 unterzogen werden.
 - 29) Der Rauchfangkopf ist über Dach zu ummanteln bzw. mit einem Originalstulpkopf zu verkleiden.
 - 30) Bei Errichtung eines Kachelofens, offenen Kamines sowie bei Aufstellung von Kaminöfen ist der Nachweis einer Typen- oder Einzelgenehmigung nach Steierm. Feuerungsanlagen-Genehmigungsverordnung vor Benützung der Baubehörde vorzulegen.
14. Die Fertigstellung des Rohbaues ist bei der Baubehörde unter Beischluß einer Bestätigung der konsensmäßigen Ausführung durch den Bauführer anzuzeigen.
 15. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist bei der Baubehörde um die Benützungsbewilligung anzusuchen, wobei folgende Unterlagen beizuschließen sind:
 - a) eine Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen
 - b) ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationsarbeiten
 - c) ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten
 - d) bei Feuerungsanlagen überdies:
 - d1 eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die beim Probetrieb erzielten Betriebswerte gemäß Heizanlagenverordnung
 - d2 eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Dichtheit der Rohrleitungen und über das Ergebnis der nach § 90 Abs. 1 erfolgten Prüfung sowie über die einwandfreie Isolierung und Erdung der Lagerbehälter

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 29 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 hat die Behörde einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich auf die beigebrachten Unterlagen, wie insbesondere auf das Projekt.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, bei diesem Amte schriftlich einzubringen wäre. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG 1991 können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

Hinweis

Eine Berufung ist zu vergebühren: Die Eingabe ist mit 13,00 €, Beilagen mit 3,60 € je Bogen, höchstens aber mit 21,60 € zu vergebühren.

Sollte die Berufung per Telefax eingebracht werden, wird die Vergebührung gesondert zur Vorschreibung gebracht.

Ergeht an:

Die Bauwerber/
Grundeigentümer:

LESCHNIK Patrick und Carmen, 8444 St.Andrä/S. 56
unter gleichzeitigem Anschluss je einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen und eines Erlagscheines

Verfasser der
Projektunterlagen:

PLAN + BAU GmbH., 8151 Hitzendorf bei Graz 207

Nachbarn:

PICHLER Josef, Maria und Mathilde, 8451 Heimschuh 48

Sonstige Beteiligte:

STEG, 8430 Leibnitz, Kaspar-Harb-Gasse 24
TELEKOM AUSTRIA AG, Bezirksbauf. 3105, 8430 Leibnitz
LIFE-HOUSE GmbH., Herrengasse 5/2, 8010 Graz

Der Bürgermeister

i.A. 
Siegfried Innerhofer

Gemeinde HEIMSCHUH

Heimschuh, am 30.03.2005

Mitteilung
über
Neubauten und bauliche Veränderungen
(Auf-, Zu-, Um-, Einbauten, Abbruch von Gebäuden)

1. Lage des Grundstückes: 8451 Heimschuh 296

Ort, Straße, Hausnummer

KG Heimschuh EZ: --- GSt-Nr. 451/6

Kat.Gem., Einlagezahl, Parzellennummer, Konskriptionsnummer

2. Eigentümer (Bauherr): Patrick und Carmen LESCHNIK

Vor- und Zuname

8451 Heimschuh 296

Anschrift, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer

3. Art der baulichen Veränderung: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport

z. B. Neubau, Aufbau usw.

4. Baukosten _____

5. Die neubebaute Grundstücksfläche beträgt: 70,75 m².

6. Ist durch die bauliche Änderung des Gebäudes auch eine Änderung in der Art des Gebäudes oder seiner Verwendung eingetreten? ~~XXX~~ Nein. Welche? ---

7. Zahl der Stockwerke (ohne Keller und Dachboden): 1 EG und 1 DG

8. Ist ein Kellergeschoß ganz oder teilweise vorhanden? zur Gänze unterkellert

9. Ist der Dachboden ausgebaut? zur Gänze ausgebaut

10.	Anzahl	Räume dienen	Eigenbenutzung Nutzfläche in m ²	Zur Vermietung bestimmte Nutzflächen in m ²	Voraussichtlicher Jahresbruttomietzins	
	<u>9</u>	Wohnzwecken	<u>105,08</u>	<u>---</u>	<u>---</u>	<u>S</u>
	<u>---</u>	gewerbl. Zwecken	<u>---</u>	<u>---</u>	<u>---</u>	<u>S</u>
	<u>---</u>	Garagen (im Wohngebäude)	<u>---</u>	<u>---</u>	<u>---</u>	<u>S</u>
	<u>---</u>	Garagen (freistehend)	<u>---</u>	<u>---</u>	<u>---</u>	<u>S</u>

11. Das Bauvorhaben wurde baupolizeilich genehmigt am 25.03.2003, Zahl 2-131/L-14/2003

12. Der Neubau ~~Wieder- oder Zubau~~ Zubau ist bezugsfertig ab März 2005

An das Finanzamt Leibnitz

8430 Leibnitz



Gemeinde Heimschuh
8451 Heimschuh, Bez. Leibnitz
Tel. 03452/62748, Fax 03452/62748
e-mail: gze@heimschuh.steiermark.at
Internet: www.heimschuh.steiermark.at

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen.

Mitteilungen von baulichen Veränderungen durch die Gemeinde

Bew 9 FLD I. Wien, NÖ u. Bgld. — 06/96 (Unveränd. Nachdr.) — ÖSD 620731 dfl/pr

GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteirisches Weinland“
8451 Heimschuh Tel. 03452/82748 Fax. Dw 4
e-mail: gde@heimschuh.steiermark.at Internet: www.heimschuh.steiermark.at



BESCHIED Spruch

Herrn/Frau

Heimschuh, am 25.03.2003

LESCHNIK Patrick und Carmen

Grundstück-Nr. 451/6 EZ: ---

KG: Heimschuh

Baubewilligung erteilt am 25.03.2003

8444 St.Andrä/S. 56

GZ: 2-131/L-14/2003

ZI: 489-L/2003

Gemäß § 15 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl.Nr. 59/1995 wird Herrn Patrick und Frau Carmen Leschnik in 8444 St.Andrä/S. anlässlich der Erteilung der Baubewilligung eine Bauabgabe in der Höhe von 1.208,77 € vorgeschrieben.

Die Bauabgabe wird wie folgt berechnet:

Berechnung der Bruttogeschosßfläche:

A) Neu-, Zu- und Umbauten Bruttogeschosßfläche Für die Berechnung heranziehen

Kellergeschoß	68,79 m ²	½	34,40m ²
Erdgeschoß	70,75 m ²	1	70,75m ²
Dachgeschoß	66,93 m ²	½	33,47m ²
Nebengebäude	--- m ²	1	--- m ²

Gesamtfläche A 138,62 m²

B) Neu-, Zu- und Umbauten von Betriebsobjekte für land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Kellergeschoß (Untergeschoß)	--- m ²	½	--- m ²
Erdgeschoß	--- m ²	1	--- m ²
Obergeschoß	--- m ²	½	--- m ²
Dachgeschoß	--- m ²	½	--- m ²

Gesamtfläche B --- m²

BEZAHLT 2. April 2003

Der Einheitssatz beträgt gemäß § 15 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 8,72 € je m ² , demnach beträgt die Bauabgabe für die Fläche A	€	1.208,77
Für die Fläche B errechnet sich die Bauabgabe wie folgt: Fläche B (---,-- m ²) mal 8,72 € ergibt ---,-- €, davon 25 % gemäß § 15 Abs. 7 des Steiermärkischen Baugesetzes	€	---,--
abzüglich einer bisher vorgeschriebenen Bauabgabe gemäß § 15 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl.Nr. 59/1995	€	---,--
Bauabgabe	€	1.208,77
=====		

B E G R Ü N D U N G

Gemäß § 15 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl.Nr. 59/1995 ist anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Genehmigung der Baufreistellung dem Bauwerber von der Abgabenbehörde eine Bauabgabe vorzuschreiben. Mit dem im Spruch angeführten Datum wurde die Baugenehmigung erteilt bzw. die Baufreistellung genehmigt.

Für die Bauabgabe samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück, bei Superädifikaten oder Objekten nach dem Baurechtsgesetz auf den baulichen Anlagen, ein gesetzliches Pfandrecht.

Wird von der Baubewilligung nicht Gebrauch gemacht, so ist die vorgeschriebene Bauabgabe bei späteren Baubewilligungen auf demselben Grundstück anzurechnen. Bei Zu- und Umbauten ist die Bauabgabe entsprechend der neugewonnenen Bruttogeschoßfläche zu berechnen.

Die im Spruch unter A genannte Bruttogeschoßfläche wurde nach den vorgelegten Planunterlagen ermittelt. Die Bauabgabe errechnet sich aus dem Produkt von Einheitssatz je Quadratmeter und der Bruttogeschoßfläche. Dabei sind Erdgeschosse zur Gänze, die übrigen Geschosse (Tiefgaragengeschosse, Keller, Obergeschosse, Dachgeschosse und dgl. zur Hälfte zu berechnen.

Der Einheitssatz beträgt 8,72 € je Quadratmeter.

Die im Spruch unter B genannte Bruttogeschoßfläche wurde nach den vorgelegten Planunterlagen ermittelt. Da es sich hierbei um Geschoßflächen eines Betriebsobjektes für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die nicht dem Wohnen dienen (§ 15 Abs. 7 des Steiermärkischen Baugesetzes) handelt, waren von der errechneten Bauabgabe nur 25 Prozent vorzuschreiben. Gemäß § 119 Abs. 8 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl.Nr. 59/1995, sind bisher vorgeschriebene Aufschließungsbeiträge bei der Vorschreibung der Bauabgabe anzurechnen.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 189 der Steiermärkischen Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 159/1963, in der geltenden Fassung, als Rechtsmittel die Berufung gegeben. Die Berufung ist bis zum Ablauf eines Monats, gerechnet vom Ende des Tages, an dem der Bescheid dem Abgabepflichtigen zugestellt worden ist, bei dem umseitig bezeichneten Amt schriftlich, telegrafisch oder durch Fernschreiben einzureichen. Die Berufungsfrist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen erforderlichenfalls auch wiederholt verlängert werden. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

Die Berufung muß die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden sowie eine Begründung enthalten. Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht aufgehalten.

Der Bürgermeister


i.A.
Siegfried Innerhofer

Firma

LBG Life-Haus GmbH

Haushamer Str. 1

A-8054 Graz

Graz, am 02.06.2003

An die

Gemeinde Heimschuh

8451 Heimschuh

Grundstück-Nr.	
Baubewilligung-Nr.	3.60
Gek. Verz. Nr.	78
Vermögensgegenstand-Nr.	-
Grundst. Nr.	-
Datum/Unterschrift:	15.04.2003 klp

Betreff: Anzeige der Bauführung gemäß § 34 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995

Die Baufirma LBG Life-Bau GmbH zeigt hiermit den Beginn der Bauführung gemäß § 34 des Steierm. Baugesetzes 1995 für das mit Baubewilligung vom 25.03.2003 GZ: ZI: 2-131/L-14/2003 bewilligte Bauvorhaben des Herrn Patrick und der Frau Carmen Leschnik in 8444 St.Andrä/S. 56 für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport und Einfriedung auf dem Grundstück-Nr. 451/6 EZ: --- der KG Heimschuh an und teilt mit, dass mit der Durchführung der Arbeiten am02.06.2003..... begonnen wurde.


Life Bau
Gesellschaft m.b.H.
Haushamer Strasse 1, A-8054 Graz
Tel. 0316/8052-2290 FAX: 8052-2290
office@life-bau.at

Gemeinde Heimschuh	
Benützungsziffer	3,60
Geh. Verz. Nr.	215
Verwaltungsabgabe €	-
entrichtet	
Geh. Verz. Nr.	-
Datum/Unterschrift:	28.03.2006 fcl

An die
Gemeinde Heimschuh

Ansprechperson: Barbara Prasnikar
Telefon-Nr.: 0316 8052/290
Fax-Nr.: 0316 8052/10
E-mail: prasnikar@life-bau.at

A-8451 Heimschuh

Graz, am 16.01.2004

Betreff: Beilage zum Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung

Baustelle: Name: Carmen & Patrick Leschnik
KG: Heimschuh Grundstk. Nr.: 451/6

B E S C H E I N I G U N G

Gemäß § 38 Abs. 2
des Steiermärkischen Baugesetzes

Unterfertigte Baufirma bescheinigt hiermit gemäß § 38 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 die bewilligungsmäßige und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung des bewilligten Bescheid vom 25.03.2003 mit der GZ.: 2-131/L-14/2003 zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück Grundstk.Nr.: 451/6 in Heimschuh.

Allfällige geringfügige Abweichungen: ---


Life Bau
Gesellschaft m.b.H.
Haushamer Strasse 1, A-8054 Graz
Tel. 0316/8052-290 Fax: 8052-2290
office@life-bau.at

LESCHNIK Patrick und Carmen

8451 Heimschuh 296

Gemeinde	
Bauort	13.-
Geb. V.	215
Verw.	
Entsch.	
Geb. V.	
Datum	28.03.2006 fcl

Heimschuh, am 29.09.2005

ZI: 3-131/L-75/2005

ANZEIGE ÜBER DIE VOLLENDUNG DER BAUAUSFÜHRUNG

Die Unterfertigten haben mit Bescheid vom 25.03.2003 ZI: 2-131/L-14/2003 die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport und einer Einfriedung auf dem Grundstück-Nr. 451/6 EZ: 784 der Katastralgemeinde Heimschuh erhalten.

Nach der am ----- durchgeführten Rohbaubeschau wurde das Bauwerk vollendet, was hiermit der Baubehörde gemäß § 38 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. LGBl.Nr. 59/1995, angezeigt wird.

Zwecks ehester Erteilung der Benützungsbewilligung wird um umgehende Vornahme der Endbeschau angesucht.

Hochachtungsvoll



Beilagen

Bauführerbescheinigung der Firma Life-Bau GmbH. vom 16.01.2004

Elektrobescheinigung der Firma Ablasser GmbH. vom 09.02.2006

Sicherheitsglasbescheinigung der Firma Fensterpark Stabil GmbH. vom 10.01.2005

Sicherheitsglasbescheinigung der Firma Pestitschek Fenster-Türen-Rollo vom 17.02.2006

Rauchfanganlagenabnahmeattest der Firma Breg vom 14.01.2005 und 14.02.2006

Einzeltypengenehmigung Kachelofen Firma Wolf vom 13.02.2006

Gemeinde Heimschuh		
Datum: 27.09.2005		
Erstellt von:	Geprüft von:	Belegten:

An die Gemeinde
Heimschuh

A-8451 Heimschuh
Fax: 03452/82748-4

Ansprechperson: Barbara Prasnikar
Telefon-Nr.: 0316/8052/290
Fax-Nr.: 0316/8052/10
E-mail: prasnikar@life-bau.at

Seite 1
Graz, am 27.09.2005

Betreff: Ihr Schreiben vom 16.09.2005 an Fam. Leschnik, 2-131//L-14/2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Zeitpunkt der Besichtigung des besagten Objekts war die Baugrube
hinterfüllt und somit kein Graben vorhanden.
Von uns wurde auch die Baugrube nicht wieder geöffnet.

Mit der Bitte um Kenntnissnahme verbleiben wir

mit lieben Grüßen,

Gesellschaft m.b.H.
Barbara Prasnikar
Tel. 0316/8052 - 290 FAX: 8052 - 2290
office@life-bau.at

Vorab per Fax
LBG LIFE-Bau GmbH

8054 Graz-Seiersberg, Haushamer Straße 1,
prasnikar@life-bau.at

FN 224662 k, DVR: 0550809

Kontoverbindung:
BA-CA; BLZ: 12000; Konto Nr.: 51626 036 601



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteirisches Weinland“
8451 Heimschuh Tel. 03452/82748 Fax. Dw 4
e-mail: gde@heimschuh.steiermark.at Internet: www.heimschuh.gemeinde-steiermark.at



Herrn/Frau

Heimschuh, am 16.09.2005

LESCHNIK Patrick und Carmen

Heimschuh 296
8451 Heimschuh

Zl.: 2-131/L-14/2003

Betreff: Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport und einer Einfriedung auf dem Grundstück-Nr. 451/6 EZ: 784 der Katastralgemeinde Heimschuh
Untersagung der Nutzung gem. § 38 (8)

Bescheid Spruch

Die Gemeinde Heimschuh als Baubehörde I. Instanz hat festgestellt, dass Sie das Einfamilienwohnhaus Heimschuh 296 auf dem Grundstück Nr. 451/6 EZ: 784 der KG Heimschuh bereits seit einiger Zeit für Wohnzwecke benützen und demnach noch nicht um die dafür notwendige Benützungsbewilligung angesucht haben.

Weiters wurde festgestellt, dass rund um die gesamte bauliche Anlage ein ca. 2,50 m tiefer und ca. 2,00 m breiter Graben vorhanden ist und dort akute Absturzgefahr besteht, da eine standsichere Absicherung dieses Grabens nicht vorhanden ist. Ein gesicherter Zugang zur Wohnhauseingangstür ist ebenfalls nicht vorhanden und besteht auch dort Absturzgefahr.

Bis zur Beseitigung dieser Mängel und bis zur Erlangung der gemäß § 38 Abs. 2 des Steierm. Baugesetzes 1995 i.d.g.F. geforderten Benützungsbewilligung wird seitens der Baubehörde die Benützung dieser baulichen Anlage gemäß § 38 Abs. 8 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. mit **sofortiger Wirkung untersagt**.

Daher werden Sie und alle Verfügungsberechtigten gemäß § 38 Abs. 8 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. (BauG) dringend aufgefordert, die bewilligungswidrige Nutzung **mit sofortiger Wirkung** zu unterlassen.

Sie haben die Möglichkeit, gemäß § 38 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. um die Benützungsbewilligung - unter Vorlage einer Bescheinigung darüber, dass die oben angeführten sichtbaren Mängel ordnungsgemäß beseitigt wurden sowie aller im Baubewilligungsbescheid vom 25.03.2003 vorgeschriebenen Bescheinigungen - bei der Gemeinde Heimschuh als Baubehörde anzusuchen.

Begründung

Eine Benützung Ihres Wohnhauses ist eindeutig zu erkennen. Eine Benützungsbewilligung besteht allerdings noch nicht.

Weiters wurde festgestellt, dass rund um die gesamte bauliche Anlage ein ca. 2,50 m tiefer und ca. 2,00 m breiter Graben vorhanden ist und dort akute Absturzgefahr besteht, da eine standsichere Absicherung dieses Grabens nicht vorhanden ist. Ein gesicherter Zugang zur Wohnhauseingangstür ist ebenfalls nicht vorhanden und besteht auch dort Absturzgefahr.

Gemäß § 38 Abs. 8 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. hat der Eigentümer und jeder Verfügungsberechtigte einer baulichen Anlage oder Teile derselben eine bewilligungswidrige Nutzung zu unterlassen.

Der § 38 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. regelt wie folgt:

- (8) Wird eine bauliche Anlage ohne Benützungsbewilligung benützt, so hat die Behörde die Benützung zu untersagen.

Unter Anwendung der vorzitierten Gesetzesstelle war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei diesem Amte (Gemeinderat der Gemeinde Heimschuh) schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (z.B. mittels Fax) einzubringen wäre. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis:

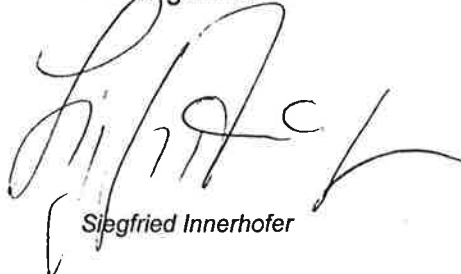
Eine allfällige Berufung ist wie folgt zu vergebühren: Die Eingabe mit € 13,- und Beilagen mit € 3,60 je Bogen, höchstens jedoch aber mit € 21,60 Bundesgebühren.

Einer Berufung kommt gemäß § 41 Abs. 5 des Steierm. Baugesetzes 1995 keine aufschiebende Wirkung zu.

Hievon werden verständigt:

1. Leschnik Patrick und Carmen, 8451 Heimschuh 296
2. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz mit dem Ersuchen, um die Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsuntersagung
3. LIFE-HAUS GmbH., Haushamerstraße 1, 8054 Graz-Seiersberg
4. zum Akt

Der Bürgermeister



Siegfried Innerhofer



Gemeinde Heimschuh
8451 Heimschuh 143

Gemeinde Heimschuh		
Egl. am 08. Feb. 2006		
Geöffnet von:	Waltergeol. an:	Beilagen:

Bearbeiter: Mag. Doris Bund
Tel.: 03452/82911-220
Fax: 03452/82911/301
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 3.3-32/2005

Leibnitz, am 31. Januar 2006

Ggst.: Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilien-
Wohnhauses mit Doppelcarport und einer Einfriedung auf dem
Grundstück Nr. 451/6, KG Heimschuh;
Untersagung der Nutzung gemäß § 38 Abs. 8 Stmk. Baugesetz;
Vollstreckungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Heimschuh vom 16.9.2005, Zl. 2-131/L-14/2003, wurde Herrn Patrick und Frau Carmen Leschnik die Nutzung des Einfamilienwohnhauses Heimschuh 296 auf dem Grundstück Nr. 451/6, KG Heimschuh, gemäß § 38 Abs. 8 des Stmk. Baugesetzes mit sofortiger Wirkung untersagt.

Dieser Bescheid wurde der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz mit dem Ersuchen um Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsuntersagung übermittelt.

Hiezu wurde mit ha. Schreiben vom 4.10.2005 mitgeteilt, dass für die Vollstreckung des gegenständlichen Bescheides eine mit Vollstreckbarkeitsbestätigung versehene Bescheidausfertigung erforderlich ist und wurde ersucht, der Behörde eine mit Vollstreckbarkeitsbestätigung versehene Bescheidausfertigung zu übermitteln.

Um den obzedierten Bescheid vollstrecken zu können, wird daher neuerlich ersucht, der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz eine mit Vollstreckbarkeitsbestätigung versehene Bescheidausfertigung zu übermitteln, andernfalls wird angenommen, dass eine Vollstreckung des obzedierten Bescheides nicht mehr im Interesse der Gemeinde Heimschuh liegt.

Für Rückfragen stehe ich gerne telefonisch zur Verfügung.

AV: Am 13.2.2006 Frau
Mag. Bund telefonisch
mitgeteilt, dass eine Voll-
streckung der Nutzungs-
untersagung nicht mehr
notwendig ist, da die Eige-
nümer Leschnik alle Auflagen
für die Baubewilligung
durchgeführt haben.

Mit freundlichen Grüßen,

der Bezirkshauptmann:

i.V.

Mag. Doris Bund

A-8430 Leibnitz • Kadagasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR 0086495 • UID ATU37001007 • Steierm. Bank und Sparkassen AG: BLZ: 20815, Kto.Nr.: 10000-011113
IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G



An die
Gemeinde
8451 Heimschuh



Bearbeiter: Mag. Doris Bund
Tel.: 03452/82911-220
Fax: 03452/82911-301
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 3.3 32 - 2005

Leibnitz, am 4. Oktober 2005

Ggst.: Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses
mit Doppelcarport und einer Einfriedung auf dem Grundstück-
Nr. 451/6, KG Heimschuh;
Untersagung der Nutzung gem. § 38 Abs. 8 Stmk. Baugesetz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Heimschuh vom 16.9.2005, Zl. 2-131/L-14/2003, wurde Herrn Patrick und Frau Carmen Leschnik die Nutzung des Einfamilienwohnhauses Heimschuh 296 auf dem Grundstück Nr. 451/6, KG Heimschuh, gem. § 38 Abs. 8 des Stmk. Baugesetzes mit sofortiger Wirkung untersagt.

Dieser Bescheid wurde der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz mit dem Ersuchen um Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsuntersagung übermittelt.

Hiezu wird mitgeteilt, dass gem. § 1 Abs. 1 Zif. 2 lit. b Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 die Vollstreckung der von Gemeindebehörden erlassenen Bescheide auf Ersuchen dieser Behörde den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt.

Gemäß § 5 VVG 1991 wird die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Für die Vollstreckung des gegenständlichen Bescheides ist eine mit Vollstreckbarkeitsbestätigung versehene Bescheidausfertigung erforderlich. Es wird daher ersucht der Behörde eine mit Vollstreckbarkeitsbestätigung versehene Bescheidausfertigung zu übermitteln.

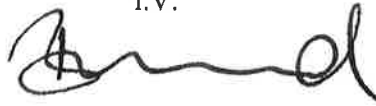
Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine „Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsuntersagung“ nicht Gegenstand eines Vollstreckungsverfahrens ist; eine derartige Überprüfung wäre von der Baubehörde I. Instanz durchzuführen.

Für Rückfragen stehe ich gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

der Bezirkshauptmann:

i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Doris Bund', written in a cursive style.

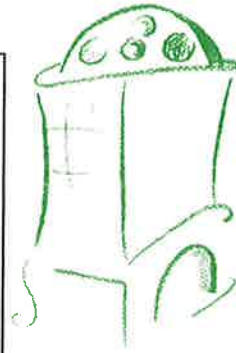
Mag. Doris Bund

Ofenstudio WOLF

Hr. Leschnik

Heimschuh 296

8451 Heimschuh



Ges. m. b. H.

Kachelöfen – Kamine
gesetzte Herde
gemauerte Öfen
Reparaturen
Sauna – Saunazubehör

8530 Deutschlandsberg
Hauptplatz 4
Tel. 0 34 62 / 39 84
Fax 0 34 62 / 39 84-24
E-Mail: wolf@ofenstudio.at
<http://www.ofenstudio.at>

Deutschlandsberg, am

13. Februar 2006

Betrifft: Heizkamin Hr. Leschnik

Ordnungsgemäßer Anschluss	13. -
Gepl. Heizleistung	215
Wärmeverlustkoeffizient	
Gepl. Verz. Nr.	
Datum/Unterschrift	28.03.2006 [Signature]

Wir bestätigen, den Ordnungsgemäßen Anschluss des Heizkamins Schmid Lina 45/45
Schwarz klappbar
Der Heizkamin entspricht der 15 A Verordnung lt. Typenprüfung
Der Heizkamin wurde von uns Ordnungsgemäß in Verkehr gebracht.

Mit freundlichen Grüßen.

Ofenstudio WOLF Ges.m.b.H

Andreas WOLF



Elektrofachmarkt • Installationen

Elektro Ablasser Ges.m.b.H.

Grazerstraße 23 • 8071 HAUSMANNSTÄTTEN

Tel.: 031 35/ 46 352-0 • Fax: DW 33

e mail: elektro@ablasser.com • www.ablasser.com

Handel mit elektr. Geräten • HiFi- und TV-Service

Kabelfernsehen • Satellitentechnik

Blitzschutz und Antennenbau • Grab- und Fräsarbeiten
Straßenbohrungen

Elektro Ablasser Ges.m.b.H. • 8071 Hausmannstätten • Grazerstraße 23

Familie
Leschnik Patrick und Karmen
Heimschuh 296
8451 Heimschuh

Abrechnung	
Abrechnung Nr.	13.-
Geb. Verz. Nr.	215
Verwaltungsabgabe €	-
entrichtet	-
Geb. Verz. Nr.	
Datum/Unterschrift:	28.03.2006 fcl

Hausmannstätten, den 9. Februar 2006

Betrifft: ATTEST ELEKTROANLAGE

Projekt: EFWH Leschnik Patrick und Karmen, Heimschuh 296 in 8451 Heimschuh

Die Elektroinstallation und Anlagen für das oben angeführte Projekt,
wurde nach den damals gültigen Vorschriften der ÖVE und TAEV
entsprechend installiert.

Als Schutzmaßnahme wurde die Fehlerstromschutzschaltung angewendet.

Mit freundlichen Grüßen

Elektrofachmarkt • Installationen



Grazerstraße 23 • 8071 HAUSMANNSTÄTTEN
Tel.: 031 35/ 46 352-0 • Fax: DW 33



An den
Bürgermeister
der Gemeinde Heimschuh

8451 Heimschuh

Gemeinde Heimschuh		
Egl. am 03. Feb. 2005		
Geöffnet von:	Weitergel. an:	Beilagen:

8430 Leibnitz · Lahnweg 2

Tel. 03452/74025

Fax 03452/84628

e-mail: rfkm.breg@aon.at

*Neues Alter
folgt*

Rauchfanganlagen-Abnahme-Attest

Als zuständiger Rauchfangkehrermeister und feuerpolizeilicher Sachverständiger bestätige ich, dass im Gebäude des Herrn und Frau

Patrick u. Carmen Leschnik
Heimschuh 296
8451 Heimschuh

Gemeinde Heimschuh	
Bundesgebühr €	3,60
Geb. Verz. Nr.	215
Verwaltungsabgabe €	-
entrichtet.	
Geb. Verz. Nr.	-
28.03.2006	

eine bau- und feuerpolizeiliche Überprüfung der Rauchfanganlage vorgenommen wurde.

Befund:

Der einzügig ausgeführte Fertigteilfang der Marke Rohrkamin ist am 05. Jänner 2005 nach ÖNORM B 8201 überprüft und wie folgt befundet worden.

Beim Fang handelt es sich um den

Hersteller: Kamin- u. Betonwerk Rohr

Type: Rohrkamin - Universal

ÜA Zeichen Nr.: Z-13.1.1-03-1581

Dm. von 180 mm

Höhe: von ca. 10 m

Zul. Leckrate: 40,8 m³/h bei einem Prüfdruck von 40 Pa

Gem. Leckrate: 6,4 m³/h

Am Fang angeschlossen ist im Keller ein selbstgemauerter Ofen mit Grillfunktion

Auf Grund der gemessenen Leckrate wird die Dichtheit der rauchgasführenden Teile bestätigt.

Das ÜA Zeichen ist angebracht.

Das Kehr- und Putztürchen befindet sich im Keller. Ein Dachausstiegfenster in der Nähe des Fangkopfes ist eingebaut.

Gutachten:

Für die aufgestellte Feuerstätte ist eine Einzeltypengenehmigung nach Feuerungsanlagengesetz der Baubehörde und dem zuständigen Rauchfangkehrermeister vorzulegen.

Das Kehrtürchen ist durch das Originalrohrkamintürchen zu ersetzen.

Veränderungen jeglicher Art an der Feuerungsanlage bzw. Rauchfanganlage, die auf die Standfestigkeit und den Brandschutz Einfluss haben, sind dem zuständigen Rauchfangkehrermeister umgehend mitzuteilen.

Die Anlage ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben, warten und überprüfen zu lassen.

Leibnitz, am 14. Jänner 2005

Fa. Markus Breg
Bez. Rauchfangkehrermeister
Luftgüteüberwachungsorgan d. Stmk. Landesregierung
A-8430 Leibnitz, Lahnweg 2
Tel. 03452/74025
Fax 03452/84628

MARKUS BREG

Bez.-Rauchfangkehrermeister

Luftgüteüberwachungsorgan der Stmk. Landesregierung



An den
Bürgermeister
der Gemeinde Heimschuh

8451 Heimschuh

8430 Leibnitz · Lahnweg 2

Tel. 0 34 52 / 74 0 25

Fax 0 34 52 / 84 6 28

e-mail: rfkm.breg@aon.at

Gemeinde Heimschuh		
Egl. am	28. Feb. 2006	
Geöffnet von:	Weitergel. am:	Befolgen:

Bundesgebühr €	3,60
Geb. Verz. Nr.	215
Verwaltungsabgabe €	-
entrichtet.	
Geb. Verz. Nr.	-
Datum/Unterschrift:	28.03.2006

Rauchfanganlagen-Abnahme-Attest

Als zuständiger Rauchfangkehrermeister und feuerpolizeilicher Sachverständiger bestätige ich, dass im Gebäude des Herrn und Frau

Patrick u. Carmen Leschnik
Heimschuh 296
8451 Heimschuh

eine bau- und feuerpolizeiliche Überprüfung der Rauchfanganlage vorgenommen wurde.

Befund:

Der einzügig ausgeführte Fertigteilfang der Marke Rohrkamin ist am 30. Jänner 2006 nach ÖNORM B 8201 überprüft und wie folgt befundet worden.

Beim Fang handelt es sich um den

Hersteller: Kamin- u. Betonwerk Rohr

Type: Rohrkamin - Universal

ÜA Zeichen Nr.: Z-13.1.1-03-1581

Dm. von 180 mm

Höhe: von ca. 10,7 m

Zul. Leckrate: 43,6 m³/h bei einem Prüfdruck von 40 Pa

Gem. Leckrate: 19,0 m³/h

Am Fang angeschlossen ist im EG ein Kamineinsatz mit Ummauerung des

Hersteller: Schmid

Type: C 454510A Leistung: 7 KW

Baujahr: 2005

Auf Grund der gemessenen Leckrate wird die Dichtheit der rauchgasführenden Teile bestätigt.

Das ÜA Zeichen ist nicht angebracht.

Das Kehr- und Putztürchen befindet sich im Keller. Ein Dachausstiegfenster in der Nähe des Fangkopfes ist eingebaut.

Gutachten:

Der Nachweiß, dass die angeschlossene Feuerstätte dem Feuerungsanlagengesetz entspricht ist der Baubehörde und dem zuständigen Rauchfangkehrermeister vorzulegen.

Veränderungen jeglicher Art an der Feuerungsanlage bzw. Rauchfanganlage, die auf die Standfestigkeit und den Brandschutz Einfluss haben, sind dem zuständigen Rauchfangkehrermeister umgehend mitzuteilen.

Die Anlage ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben, warten und überprüfen zu lassen.

Leibnitz, am 14. Februar 2006

 **Fa. Markus Breg**
Bez. Rauchfangkehrermeister
Luftgüteüberwachungsorgan d. Stmk. Landesregierung
A-8430 Leibnitz, Lahnweg 2
Tel. 0 34 52 / 74 0 25
Fax 0 34 52 / 84 6 28



FENSTERPARK GmbH, Keplerstraße 53, A-8020 Graz, Tel.: 0316 / 72 08 77, Fax: DW 20
e-mail: fensterpark@aon.at, <http://www.fensterpark.at>

Gemeindeamt Heimschuh

Heimschuh Nr. 143
A - 8451 Heimschuh

Gemeinde Heimschuh	
Bundeszgebühr €	3,60
Geb. Verz. Nr.	215
Verwaltungsabgabe €	-
entrichtet.	
Geb. Verz. Nr.	-
Datum/Unterschrift:	28.03.2006 fclp

SICHERHEITSGLASBESTÄTIGUNG:

BVH: Fam. Leschnik
A - 8451 Heimschuh,

Bei oben angeführten Bauvorhaben bestätigen wir den
Einbau von

VERBUND - SICHERHEITSGLAS

für die von uns gelieferten Fenster- u. Türelemente
laut Vorschrift der steirischen Bauordnung.

Graz, 10.01.2005



PESTITSCHEK fenster und türen

Familie
Patrik Leschnik
Heimschuh 296
8451 Heimschuh

Gemeinde Heimschuh	
Bundesgeb. Nr.	12. -
Geb. Verz. Nr.	215
Verwaltungsabgabe €	-
errichtet	
Geb. Verz. Nr.	-
Datum/Unterschrift	28.03.2006 tel

Graz, 17.02.2006

Bestätigung zu W.T.G. - Ganzglastür

Sehr geehrte Fam. Leschnik!

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die von uns ausgetauschte Ganzglastür nach steirischer Bauordnung ausgeführt ist. Sie besteht aus einem 8 mm Einscheibensicherheitsglas, welches der steirischen Bauordnung entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Fenster-Türen-Rollo

Pestitschek Günter
8053 Graz, Kärntner Straße 197
Tel.: 0316 / 26 25 45 Fax DW 20
Mobil: 0664/44 02 910

Zustimmungserklärung

Gemeinde Heimschuh
Bundesgebühr € <u>3,60</u>
Geb. Verz. Nr. <u>78</u>
Verwaltungsabgabe € <u>-</u>
entrichtet.
Geb. Verz. Nr. <u>-</u>
Datum/Unterschrift: <u>15.4.2003</u> <u>Umay</u>

Wir,

Frau Mathilde, Frau Maria und Herr Josef Pichler

wohnhaft in

Heimschuh 48, 8451 Heimschuh

stimmen als grundbücherliche Eigentümer der Parzelle Grst.Nr.: 451/6 EZ: neu den bei der Baubehörde der Gemeinde Heimschuh eingereichten Bauansuchen zur Errichtung von Einfamilienhäusern bzw. Doppelwohnhäusern mit überdachten Autoabstellplätzen und Einfriedungen entlang der Grundgrenzen zu.

1.10.2002, am

Heimschuh

Unterschrift

Pichler Josef
Maria Pichler
Mathilde Pichler



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteirisches Weinland“
8451 Heimschuh Tel. 03452/82748 Fax. Dw 4
e-mail: gde@heimschuh.steiermark.at Internet: www.heimschuh.gemeinde-steiermark.at



Zl: 3-131/L-75/2005

Heimschuh, am 02.03.2006

Betreff: Leschnik Patrick und Carmen, 8451 Heimschuh 296,
Benützungsbewilligung für die Errichtung eines Ein-
familienwohnhauses mit Doppelcarport und einer Ein-
friedung auf dem Grundstück-Nr. 451/6 EZ: 784 der
Katastralgemeinde Heimschuh

BESCHIED Spruch I

Aufgrund des Ansuchens des Herrn Patrick und der Frau Carmen Leschnik in 8451 Heimschuh 296 vom 29.09.2005 wird die

Benützungsbewilligung

für die mit Bescheid vom 25.03.2003 Zl: 2-131/L-14/2003 bewilligten Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einem Doppelcarport und einer Einfriedung auf dem Grundstück-Nr. 451/6 EZ: 784 der Katastralgemeinde Heimschuh erteilt.

BEFUND

Mit Bescheid vom 25.03.2003 Zl: 2-131/L-14/2003 wurde Herrn Patrick und Frau Carmen Leschnik in 8451 Heimschuh 296 die Bewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einem Doppelcarport und einer Einfriedung auf dem Grundstück-Nr. 451/6 EZ: 784 der Katastralgemeinde Heimschuh vom Bürgermeister der Gemeinde Heimschuh erteilt.

Zudem wurden folgende Bescheinigungen gemäß § 38 Abs. 2 vorgelegt:

- Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung vom 16.01.2004 der Firma LIFE-BAU GmbH. in 8054 Graz-Seiersberg, Haushamerstraße 1
- Bescheinigung des ausführenden Elektroinstallationsunternehmens hinsichtlich der ordnungsgemäßen und der derzeit geltenden Vorschriften entsprechenden Ausführung vom 09.02.2006 der Firma Elektro Ablasser GmbH. in 8071 Hausmannstätten, Grazer Straße 23
- Sicherheitsglasbescheinigung vom 10.01.2005 der Firma Fensterpark Stabil GmbH., 8020 Graz, Kepler Straße 53
- Sicherheitsglasbescheinigung für die Ganzglastür vom 17.02.2006 der Firma Fenster-Türen-Rollo Pestitschek in 8053 Graz, Kärntner Straße 197
- Rauchfanganlagenabnahmeatteste des zuständigen Rauchfangkehrermeisters Markus Breg vom 14.01.2005 und vom 14.02.2006

- Bescheinigung gemäß Feuerungsanlagengesetz über den ordnungsgemäßen Anschluss des Heizkamines vom 13.02.2006 der Firma Wolf GmbH. in 8530 Deutschlandsberg, Hauptplatz 4

Die bauliche Anlage darf ab März 2006 benützt werden.

Für die bauliche Anlage wird die Hausnummer „Heimschuh 296“ vergeben.

Die Rechtsgrundlagen für diese Bewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz, LGBl.Nr. 59/1995, sind: § 38 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995

Spruch II

VERFAHRENSKOSTEN

Gemeinde Heimschuh

Abgaben € 39,44

entrichtet, verbucht unter

Beleg Nr. 2386

Heimschuh, am 14.03.2006

Die Konsenswerber haben folgende Kosten zu tragen:

A) Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl.Nr. 51

a) Kommissionsgebühren gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl.Nr. 50, in der Fassung LGBl.Nr. 45/1982 und LGBl.Nr. 2/1995
(für jede angefangene halbe Stunde und für jedes Amtsorgan 14,00 €) 1 1/2 Stunden € 14,00

b) Barauslagen gemäß § 76 AVG 1991 (Befund und Gutachten des Sachverständigen)
Bausachverständiger --,-- € zuzügl. 20% MWSt. € --,--
Brandschutzsachverständiger --,-- € inkl. 20% MWSt. € --,--

B) Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1995, LGBl.Nr. 57

a) Verwaltungsabgabe für diese Bewilligung gemäß Tarifpost
je Einzelfall 25,44 € € 25,44

b) Für die zu erteilenden -- Genehmigungsvermerke (Sichtvermerke)
gemäß Tarifpost (je Vermerk 3,63 €) € --,--

Gesamtkosten € 39,44

Diesen Betrag haben die Konsenswerber binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, mittels des anliegenden Zahlscheines zur Überweisung zu bringen.

BEGRÜNDUNG

Mit der Eingabe vom 29.09.2005 haben Herr Patrick und Frau Carmen Leschnik in 8451 Heimschuh 296 um die Erteilung der Benützungsbewilligung für die mit Bescheid vom 25.03.2003 Zl: 2-131/L-14/2003 genehmigten Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einem Doppelcarport und einer Einfriedung auf dem Grundstück-Nr. 451/6 EZ: 784 der Katastralgemeinde Heimschuh angesucht.

Dem Ansuchen wurden folgende Unterlagen gemäß § 38 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 beigelegt:

- Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung
- Bescheinigung des ausführenden Elektroinstallationsunternehmens hinsichtlich der ordnungsgemäßen und den derzeit geltenden Vorschriften entsprechenden Ausführung
- Sicherheitsglasbescheinigungen
- Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Anschluss des Heizkamines
- Rauchfanganlagenabnahmeatteste

Demnach war auf Grund der Aktenlage zu entscheiden, dass die bauliche Anlage ab März 2006 benützt werden darf.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 38 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 ist die Benützungsbewilligung zu erteilen, wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht, bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.

Die Benützungsbewilligung ist auf Grund der Aktenlage zu erteilen, wenn die Unterlagen gemäß § 38 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 vorliegen.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, bei diesem Amte schriftlich einzubringen wäre.

Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG 1991 können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

Hinweis

Eine Berufung ist zu vergebühren: Die Eingabe ist mit 13,00 €, Beilagen mit 3,60 € je Bogen, höchstens aber mit 21,60 € zu vergebühren.

Sollte die Berufung per Telefax eingebracht werden, wird die Vergebührung gesondert zur Vorschreibung gebracht.

Ergeht an:

Die Konsenswerber/

Grundeigentümer:

LESCHNIK Patrick und Carmen, 8451 Heimschuh 296
unter gleichzeitigem Anschluss eines Erlagscheines

Verfasser der

Projektunterlagen:

Bauführer:

LIFE-BAU GmbH., 8054 Graz-Seiersberg, Haushamer Straße 1

Sonstige Beteiligte:

Der Bürgermeister



Siegfried Innerhofer